

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Philipps-Universität Marburg		
Ggf. Standort	Marburg		

Studiengang 01	Evangelische Theologie		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige Referentin	Kristina Beckermann
Akkreditierungsbericht vom	19.05.2025

Studiengang 02	Evangelische Theologie		
Abschlussbezeichnung	Magister Theologiae/Erste Theologische Prüfung (Mag. Theol.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	10 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	300 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2014		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	100	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	30	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	10	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2021-2024		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Studiengang 03	Evangelische Theologie		
Abschlussbezeichnung	Master of Theology (M.Th.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2007		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Alle 3 Jahre <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	27	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Alle 3 Jahre <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	22	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Alle 3 Jahre <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2007-2022		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	6
Studiengang 01 „Evangelische Theologie“ (B.A.)	6
Studiengang 02 „Evangelische Theologie“ (Mag. Theol.)	7
Studiengang 03 „Evangelische Theologie“ (M.Th.)	8
Kurzprofile der Studiengänge	9
Studiengang 01 „Evangelische Theologie“ (B.A.)	9
Studiengang 02 „Evangelische Theologie“ (Mag. Theol.)	10
Studiengang 03 „Evangelische Theologie“ (M.Th.)	11
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	12
Studiengang 01 „Evangelische Theologie“ (B.A.)	12
Studiengang 02 „Evangelische Theologie“ (Mag. Theol.)	13
Studiengang 03 „Evangelische Theologie“ (M.Th.)	14
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	15
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	15
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	16
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	17
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	17
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	18
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	18
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	19
8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	20
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	20
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	21
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	21
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	21
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	21
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	25
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	25
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	34
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	36
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	37
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	39
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	43
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	46
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	49
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	50
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	51
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	54
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	57
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	57

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	57
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	58
III Begutachtungsverfahren	59
1 Allgemeine Hinweise	59
2 Rechtliche Grundlagen.....	59
3 Gutachtergremium.....	59
3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer	59
3.2 Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis.....	59
3.3 Vertreterin/Vertreter der Studierenden	60
IV Datenblatt	61
1 Daten zu den Studiengängen.....	61
1.1 Studiengang 01 „Evangelische Theologie“ (B.A.).....	61
1.2 Studiengang 03 „Evangelische Theologie“ (M.Th.)	65
2 Daten zur Akkreditierung.....	67
2.1 Studiengang 01 „Evangelische Theologie“ (B.A.).....	67
2.2 Studiengang 02 „Evangelische Theologie“ (Mag. Theol.)	67
2.3 Studiengang 03 „Evangelische Theologie“ (M.Th.)	67
V Glossar	68
Anhang.....	69

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 „Evangelische Theologie“ (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Die zuständige Landeskirche war im Akkreditierungsprozess eingebunden.

Studiengang 02 „Evangelische Theologie“ (Mag. Theol.)

**Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht
(Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Die zuständige Landeskirche war im Akkreditierungsprozess eingebunden.

Studiengang 03 „Evangelische Theologie“ (M.Th.)

**Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht
(Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Die zuständige Landeskirche war im Akkreditierungsprozess eingebunden.

Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang 01 „Evangelische Theologie“ (B.A.)

Die Philipps-Universität Marburg ist die älteste und traditionsreichste Hochschule in Hessen und verfügt über ein breit gefächertes Studienangebot in 16 Fachbereichen, das vielfältige Kombinationsmöglichkeiten eröffnet.

Das Fach "Evangelische Theologie" ist seit der Gründung der ersten, bis heute bestehenden protestantischen Universität 1527 in Marburg etabliert. Derzeit werden am Fachbereich Theologie fünf verschiedene Studiengänge angeboten. Die Studierenden aus den verschiedenen Studiengängen des Fachbereichs lernen den Kanon der verschiedenen theologischen Disziplinen kennen und können sich im Bereich der Vertiefungsmodule mit spezifischen theologischen Fragestellungen beschäftigen. Sie besuchen zum Teil die gleichen Module bzw. Lehrveranstaltungen. Ziel ist es, dadurch Bildungsprozesse auf allen Seiten zu bereichern. Ein Wechsel zwischen den verschiedenen Studiengängen ist dabei problemlos möglich.

Das besondere Profil des Fachbereichs zeigt sich einerseits in der differenzierten Besetzung der Professuren, sowie in der thematischen Öffnung spezifischer theologischer Fragestellungen hin zu breiten gesellschaftlichen Diskursen um Diversität und Ethik (u.a. in den Bereichen „Geschlechterforschung in der Theologie“, „Ökumenische und interkulturelle Theologie“, „Sprachen und Literaturen des christlichen Orients“, „Religionsgeschichte“ „Ausgewählte Themen der Sozial- und Bioethik“).

Das Bachelorstudium in Theologie als Monostudienprogramm dient der wissenschaftlich differenzierten Darstellung und Reflexion des Christentums in seinen biblischen Grundlagen sowie in seinen historischen und gegenwärtigen Ausgestaltungen in Kultur, Gesellschaft und Kirche. In diesem Sinne führt es die Studierenden in die Grunddisziplinen der Theologie ein: Sie beschäftigen sich mit der Auslegung der biblischen Texte, machen sich vertraut mit der Geschichte des Christentums, mit religiöser Praxis und Pluralität. Sie können dogmatische Zusammenhänge erörtern und ethische Implikationen erfassen. In Auseinandersetzung mit den biblischen Grundlagen, ihrer geschichtlichen Überlieferung und Entfaltung sowie den religiösen, geistigen und gesellschaftlichen Bedingungen der Gegenwart entwickeln sie die Fähigkeit, sich selbstständig ein theologisches Urteil zu bilden. Darüber hinaus erlernen sie biblische Sprachen (Hebräisch, Griechisch, Latein). Die Absolvent:innen des Studiengangs sind durch ihre breite kulturhermeneutische und historische Bildung, durch den Erwerb theologischer Kenntnisse und die Beherrschung wissenschaftlicher Methoden, durch ihre analytischen und hermeneutischen Fähigkeiten sowie durch ihre kommunikativen Kompetenzen in der Lage, vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen in verschiedenen Berufsfeldern zu bewältigen.

Studiengang 02 „Evangelische Theologie“ (Mag. Theol.)

Die Philipps-Universität Marburg ist die älteste und traditionsreichste Hochschule in Hessen und verfügt über ein breit gefächertes Studienangebot in 16 Fachbereichen, das vielfältige Kombinationsmöglichkeiten eröffnet.

Das Fach "Evangelische Theologie" ist seit der Gründung der ersten, bis heute bestehenden protestantischen Universität 1527 in Marburg etabliert. Derzeit werden am Fachbereich Theologie fünf verschiedene Studiengänge angeboten. Die Studierenden aus den verschiedenen Studiengängen des Fachbereichs lernen den Kanon der verschiedenen theologischen Disziplinen kennen und können sich im Bereich der Vertiefungsmodule mit spezifischen theologischen Fragestellungen beschäftigen. Sie besuchen zum Teil die gleichen Module bzw. Lehrveranstaltungen. Ziel ist es dadurch Bildungsprozesse auf allen Seiten zu bereichern. Ein Wechsel zwischen den verschiedenen Studiengängen ist dabei problemlos möglich.

Das besondere Profil des Fachbereichs zeigt sich einerseits in der differenzierten Besetzung der Professuren, sowie in der thematischen Öffnung spezifischer theologischer Fragestellungen hin zu breiten gesellschaftlichen Diskursen um Diversität und Ethik (u.a. in den Bereichen „Geschlechterforschung in der Theologie“, „Ökumenische und interkulturelle Theologie“, „Sprachen und Literaturen des christlichen Orients“, „Religionsgeschichte“ „Ausgewählte Themen der Sozial- und Bioethik“).

Der Studiengang „Evangelische Theologie“ (Mag. Theol.) mit den Abschlüssen Magister Theologie/Erste Theologische Prüfung in das übergreifende Profil des Fachbereichs eingebettet. Das Studium soll die Studierenden dazu befähigen, sich über Grund und Herkunft, Sinn und Konsequenzen des christlichen Glaubens ein sachkundiges kritisches Urteil zu bilden und im Kontext anderer Wissenschaften und unter Berücksichtigung kirchlicher und gesellschaftlicher Praxisfelder zu verantworten. Einerseits ist der Fachbereich mit der „wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen“ (siehe Vertrag der Evangelischen Kirchen in Hessen mit dem Land Hessen vom 18. Februar 1960) betraut, andererseits ermöglicht er es Studierenden, durch die umfassende theologische Bildung auch ein Berufsfeld außerhalb des kirchlichen Dienstes anzustreben.

Studiengang 03 „Evangelische Theologie“ (M.Th.)

Die Philipps-Universität Marburg ist die älteste und traditionsreichste Hochschule in Hessen und verfügt über ein breit gefächertes Studienangebot in 16 Fachbereichen, das vielfältige Kombinationsmöglichkeiten eröffnet.

Das Fach "Evangelische Theologie" ist seit der Gründung der ersten, bis heute bestehenden protestantischen Universität 1527 in Marburg etabliert. Derzeit werden am Fachbereich Theologie fünf verschiedene Studiengänge angeboten. Die Studierenden aus den verschiedenen Studiengängen des Fachbereichs lernen den Kanon der verschiedenen theologischen Disziplinen kennen und können sich im Bereich der Vertiefungsmodule mit spezifischen theologischen Fragestellungen beschäftigen. Sie besuchen zum Teil die gleichen Module bzw. Lehrveranstaltungen. Ziel ist es dadurch Bildungsprozesse auf allen Seiten zu bereichern. Ein Wechsel zwischen den verschiedenen Studiengängen ist dabei problemlos möglich.

Das besondere Profil des Fachbereichs zeigt sich einerseits in der differenzierten Besetzung der Professuren, sowie in der thematischen Öffnung spezifischer theologischer Fragestellungen hin zu breiten gesellschaftlichen Diskursen um Diversität und Ethik (u.a. in den Bereichen „Geschlechterforschung in der Theologie“, „Ökumenische und interkulturelle Theologie“, „Sprachen und Literaturen des christlichen Orients“, „Religionsgeschichte“ „Ausgewählte Themen der Sozial- und Bioethik“).

Über die grundständigen Studiengänge hinaus erweitert der Fachbereich sein Lehrangebot um den berufsbegleitenden Masterstudiengang. Der Studiengang führt zu einem wissenschaftlich qualifizierten und anwendungsorientierten theologischen Abschluss. Er richtet sich an Studierende, die auf der Basis eines zuvor erlangten wissenschaftlichen Hochschulabschlusses (mindestens Bachelor-Niveau) und einer mindestens fünfjährigen, einschlägigen Berufserfahrung eine Qualifizierung anstreben.

Die Zielgruppe besteht somit aus Studierenden, die eine wissenschaftlich-theologische Weiterqualifizierung für Berufe in Kirche, Diakonie, Publizistik, Sozialwesen oder Bildungsarbeit anstreben, die sich auf der Basis einer bisherigen, akademisch qualifizierten Berufstätigkeit für einen pfarramtlichen Dienst umorientieren möchten oder die aufgrund eines persönlichen Interesses eine verdichtete wissenschaftlich theologische Qualifikation anstreben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01 „Evangelische Theologie“ (B.A.)

Der Bachelorstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) an der Philipps-Universität Marburg ist in der Konzeption ein positiver Beitrag zur Weiterentwicklung der theologischen Ausbildung an deutschen Hochschulen. Im Lichte dieser großen Aufgabe und Pionierarbeit ist das Curriculum insgesamt nachvollziehbar wie gleichwohl umfangreich gestaltet. Insbesondere die didaktische Konzeption des Spracherwerbs scheint dabei die Studierbarkeit maßgeblich zu unterstützen und stellt eine große Stärke des Studiengangs dar. Positiv war auch festzustellen, dass eine Spezialisierung schon im Bachelorstudiengang ermöglicht wird und damit Raum für ein selbstgestaltetes Studieren eröffnet wird.

Die Frage nach der Internationalisierung ist durchaus im Blick und ein Entwicklungsziel des Studiengangs, was in diesem Fall angemessen ist. Ein Auslandsaufenthalt erscheint aufgrund der durchkonzipierten Studienanordnung und der sehr spezifischen Inhalte nur bedingt sinnvoll, wird jedoch durch ausreichende Maßnahmen und Beratungsangebote flankiert und ermöglicht. Ebenso ist der Studiengang auf einen vollen Einsatz in Präsenz ausgelegt, auch wenn eine situationsbedingte Streckung sinnvoll für die Studierenden möglich ist. Ein Praxisanteil ist innerhalb des Studiums bereits inkludiert und angemessen mit ECTS-Punkten hinterlegt.

Insgesamt ist der Studiengang aufgrund der Evaluationen und Studiengangsentwicklungsprozesse, die im hochschulischen Qualitätsmanagement nachvollziehbar angelegt sind, aber auch aufgrund der sehr positiv wahrgenommenen didaktischen Qualifikation der Lehrpersonen, insbesondere im Bereich der Sprachen, als positiv zu bewerten.

Studiengang 02 „Evangelische Theologie“ (Mag. Theol.)

Der volltheologische Studiengang „Evangelische Theologie“ (Mag. Theol.) kann mit der Magisterprüfung, aber auch mit dem Kirchlichen Examen, abgeschlossen werden. Den Absolvent:innen eröffnet sich nach der Integrationsphase und dem Examen der Weg ins Vikariat und damit ins Pfarramt der Evangelischen Kirche.

Im Curriculum werden die Vorgaben der Evangelischen Kirchen Deutschland (EKD) umgesetzt, und über die Konzeption des Curriculums in „Basis“, „Aufbau“, „Vertiefung“ und „Profil“ - Modulen eröffnet sich den Studierenden grundsätzlich hinreichend Raum für ein selbstgestaltetes Studium. Der Praxisanteil ist sinnvoll in das Studium integriert und mit ECTS-Punkten hinterlegt. Die Studierbarkeit wird durch die rechtzeitige Information der Studierenden sowie durch Beratung gesichert. Darüber hinaus sind die Studierenden in die hochschulischen Prozesse des Qualitätsmanagements eingebunden und können neben diesem Feedbackinstrument auch die Austauschformate der Fakultät nutzen.

Es wurde deutlich, dass Mobilität, vor allem innerdeutsche Mobilität, im Studiengang eine große Rolle spielt und diese gut gewährleistet ist.

Insgesamt bietet der Magisterstudiengang eine solide und breite theologische Ausbildung, die allen Anforderungen der EKD sowie fachlich-wissenschaftlichen Anforderungen entspricht. Er ist daher als positiv zu bewerten.

Studiengang 03 „Evangelische Theologie“ (M.Th.)

Der weiterbildende Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ (M.Th.)

zeichnet sich durch seine heterogene Studierendenschaft aus, was sowohl die späteren Berufsfelder diversifiziert, aber insbesondere positiv die curricularen Inhalte bereichert. Das Curriculum ist eng verzahnt geplant, und der didaktische Mehrwert wird für das Gutachtergremium deutlich.

Weiterbildungsstudiengänge sind in sich durchaus anspruchsvoll. Die Philipps-Universität schafft durch die enge Betreuung, rechtzeitige Informationen und die vorausschauende Planung der unterschiedlichen Phasen die Möglichkeit für ein effektives und intensives Studierenden.

Die erworbenen Kompetenzen und Qualifikationsziele werden aus den Ordnungsdokumenten hinreichend deutlich und erlauben den Absolvent:innen, ihre bisherige Berufsbiographie zu erweitern und sich neue Berufsfelder zu erschließen. Nach dem Studienabschluss können die Absolvent:innen, ebenso wie Studierende eines volltheologischen Studiengangs, ins Vikariat gehen.

Auf dieser Grundlage ist der weiterbildende Masterstudiengang insgesamt als positiv zu bewerten.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) führt gemäß § 3 „Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg“ (im Folgenden Allgemeine Bestimmungen BA) zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Gemäß § 8 „Studien- und Prüfungsordnung für den Monobachelorstudiengang „Evangelische Theologie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)““ (im Folgenden SPO BA) umfasst der Bachelorstudiengang 6 Semester.

Im theologischen Vollstudiengang „Evangelische Theologie“ (Mag. Theol.) wird gemäß § 2 „Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae/ zur Magistra Theologiae in Evangelischer Theologie“ (im Folgenden RO Mag. Theol.) durch das Ablegen der Ersten Theologischen Prüfung die Qualifikation als Theolog:in nachgewiesen. Die Regelstudienzeit umfasst nach § 3 RO Mag. Theol. 10 Semester. Der Studiengang mit 10 Semestern entspricht § 3 (3) MRVO, wonach theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), nicht gestuft sein müssen und eine Regelstudienzeit von 10 Semestern aufweisen können.

Der weiterbildende Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ (M.Th.) erweitert und vertieft gemäß § 2 „Allgemeine Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg“ (im Folgenden Allgemeine Bestimmungen MA) die in einem vorhergehend abgeschlossenen Hochschulstudium erworbenen Kompetenzen. Der Studiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus und führt damit zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. In § 1 „Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss »Master of Theological Studies« (M.Th.S)“ (im Folgenden RPO M.Th.) ist festgehalten, dass „der Masterstudiengang als erster, universitärer Teil des Ausbildungsweges im Rahmen eines berufsbegleitenden Zugangs zum Pfarrdienst“ dienen kann. Ebenda ist festgehalten, dass der Studiengang berufsbegleitend konzipiert werden kann (vgl. § 1 (6)). In § 5 dieser Ordnung ist spezifiziert, dass die berufsbegleitende Variante 6 Semester umfasst.

Studiengänge der Philipps-Universität Marburg können auf Antrag (§ 25 SPO Mag.Theol., § 28 SPO BA, § 26 M.Th.) in Teilzeit studiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Magisterstudiengang entspricht gemäß § 1 „Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang ‚Evangelische Theologie‘ mit dem Abschluss ‚Magister Theologiae / Magistra Theologiae (Mag. Theol.)‘“ (im Folgenden SPO Mag. Theol.) mit der Magisterprüfung den „Anforderungen der von den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Evangelisch-Theologischen Fakultäten erarbeiteten Rahmenordnung“.

In § 2 „Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Evangelische Theologie“ mit dem Abschluss ‚Master of Theology (M.Th.)‘“ (im Folgenden SPO M.Th.) ist festgehalten, dass ein wissenschaftlich qualifizierter und anwendungsorientierter Abschluss erworben wird. Der Masterstudiengang ist als berufsbegleitender Studiengang (§ 7 SPO M.Th.) konzipiert.

Der Bachelorstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) sieht gemäß § 25 SPO BA eine Abschlussarbeit vor, „mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Fachgebiete im Fachbereich Evangelische Theologie [...] unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.“ Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Wochen.

Der Magisterstudiengang „Evangelische Theologie“ (Mag. Theol.) erfordert gemäß § 41 SPO Mag. Theol. eine Abschlussarbeit mit der nachgewiesen wird, „dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine theologische Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.“ Der Bearbeitungszeitraum beträgt 3 Monate.

Der Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ (M.Th.) sieht gemäß § 23 SPO M.Th. eine Abschlussarbeit vor, „mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Evangelischen Theologie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.“ Der Bearbeitungsumfang beträgt 13 Wochen in Vollzeit, bei Berufstätigkeit kann dieser auf Antrag auf höchstens 20 Wochen verlängert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in § 4 SPO BA (i. V. m. § 60 HessHG) festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben. Neben einer Hochschulzugangsberechtigung müssen Kenntnisse der lateinischen Sprache (Latinum), spätestens für die Teilnahme am Modul „Einführung in die Kirchengeschichte A“, nachgewiesen werden.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Magisterstudiengang sind in § 4 SPO Mag. Theol. (i. V. m. § 60 HessHG) festgelegt und erfordern neben der Hochschulzugangsberechtigung Kenntnisse der lateinischen (Latinum), griechischen (Graecum) und hebräischen (Hebraicum) Sprache. Für die Zulassung zur Integrationsphase ist die Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirche angehörenden Kirche gefordert.

Der weiterbildende Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ (M.Th.) sieht neben dem Abschluss eines berufsqualifizierenden Bachelorstudiengangs (Umfang mind. 180 ECTS-Punkte) eine mindestens fünfjährige qualifizierte Berufserfahrung vor. Ebenso muss die Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirche angehörenden Kirche nachgewiesen werden. Eine der besonderen Zugangsvoraussetzungen für das Studium ist ein obligatorisches Beratungsgespräch. Die Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang sehen außerdem ein Eignungsfeststellungsverfahren vor, welches eine schriftliche Prüfung von 4 Stunden umfasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des entsprechenden Studiengangs wird der Bachelor-, Magister- beziehungsweise Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet B.A., Mag. Theol. beziehungsweise M.Th., was in § 3 SPO BA, § 3 SPO Mag. Theol., § 3 SPO M.Th. hinterlegt ist.

Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften/ Sport/ Sportwissenschaft/ Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft/ Darstellende Kunst/ Wirtschaftswissenschaften [bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe] / der künstlerisch angewandten Studiengänge handelt, ist die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts (B.A.) zutreffend.

Da es sich bei dem Studiengang „Evangelische Theologie“ (Mag. Theol.) um einen volltheologischen, ungestuften Studiengang handelt, ist die Abschlussbezeichnung „Magister/Magistra Theologiae (Mag. Theol.)“ zulässig.

Da es sich bei dem Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ (M.Th.) um einen weiterbildenden Studiengang handelt, ist der Abschlussgrad „Master of Theology (M.Th.)“ zulässig.

Das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses liegt für alle vorliegenden Studiengänge in der aktuellen Fassung auf Deutsch und Englisch vor und erteilt jeweils über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Kein Modul dauert länger als zwei Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen jeweils alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die Ausweisung der Notenverteilung gemäß ECTS Users‘ Guide ist in § 37 Allgemeine Bestimmungen BA bzw. § 35 MA festgelegt und wird als Anlage des Diploma Supplements ausgefertigt.

Die Notenverteilung gemäß ECTS Unsers‘ Guide kann gemäß § 18 RO Mag. Theol. auf Antrag in einem Beiblatt zum Abschlusszeugnis ausgewiesen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module der Studiengänge sind alle mit ECTS-Punkten versehen.

Ein ECTS-Punkt ist in den Modulhandbüchern mit 30 Zeitstunden angegeben.

Im Musterstudienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs „Evangelische Theologie“ (B.A.) sowie des Magisterstudiengangs „Evangelische Theologie“ (Mag. Theol.) sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen. Hierbei ist zu beachten, dass in Semestern, die dem exemplarischen Studienverlaufsplan entsprechend keine 30 ECTS-Punkte umfassen, anteilig die 18 ECTS-Punkte aus dem Bereich der MarSkills ergänzt werden/verankert sind (?), um auf 30 ECTS-Punkte zu kommen.

Im weiterbildenden Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ (M.Th.) werden zwischen 18 und 22 ECTS-Punkten pro Semester im Studienverlaufsplan ausgewiesen. Diese durchschnittliche Arbeitsbelastung ist für einen berufsbegleitenden Masterstudiengang angemessen.

Zum Bachelorabschluss werden 180 ECTS-Punkte erreicht. Zum Magisterabschluss werden 300 ECTS-Punkte erreicht, ebenso wie zum Masterabschluss unter Einbezug des grundständigen Studiums.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte, für die Magister- wie auch die Masterarbeit jeweils 18 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulichen Kompetenzen ist in § 21 Allgemeine Bestimmungen BA, § 17 RO Mag. Theol. bzw. § 19 Allgemeine Bestimmungen MA gemäß Lissabon-Konvention geregelt. Dabei werden Leistungen bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich angerechnet, sofern kein wesentlicher Unterschied der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden kann. Nachgewiesene, gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begehung wurde mit den Mitgliedern der Philipps-Universität Marburg vor allem der Entwurf des Bachelorstudiengangs diskutiert. Dabei stand insbesondere das Thema der umfassenden Sprachbildung im Rahmen des theologischen Studiums im Mittelpunkt.

Darüber hinaus wurden die Weiterentwicklungen seit der letzten Akkreditierung im Magister- sowie im weiterbildenden Masterstudiengang thematisiert.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In der jeweiligen Rahmenordnung ist festgehalten, dass die Bachelorstudiengänge der Philipps-Universität forschungsorientiert sind und die Entwicklung der Studierenden „zu eigenständigen, kritisch denkenden und toleranten Menschen“, die Verantwortung im sozialen und demokratischen Rechtsstaat übernehmen, unterstützt. „[Die Bachelorstudiengänge] dienen dazu, den Studierenden den Erkenntnisgewinn der Forschung zugänglich zu machen, und versetzen sie in die Lage, diesen in ihren zukünftigen Tätigkeitsfeldern einzubringen und weiterzuentwickeln. Dies wird ermöglicht durch fachliche Tiefe und die Vielfalt der Perspektiven in einem breiten Fächerspektrum in einer vernetzten Studienstruktur. Es sollen „Grundlagen wissenschaftlichen Lernens und Arbeitens, fachinhaltliche Kompetenzen, Methodenkompetenzen sowie Qualifikationen mit beruflicher Relevanz“ erworben werden.“

Die Masterstudiengänge dienen der Erweiterung und Vertiefung der wissenschaftlichen und berufs-feldbezogenen Kompetenzen aus einem vorhergehenden Hochschulstudium. „Masterstudiengänge sollen auch zu einer weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikation befähigen, insbesondere zu einer Promotion. Zugleich sollen die Studiengänge der Philipps-Universität die Entwicklung ihrer Studierenden zu eigenständigen, kritisch denkenden und reflektierenden Menschen fördern und sie zur gesellschaftlichen Teilhabe ermutigen.“

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Evangelische Theologie“ (B.A.)

Sachstand

Der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) kann in § 2 entnommen werden, dass der Monostudiengang „[...] der wissenschaftlich differenzierten Darstellung und Reflexion des Christentums in seinen biblischen Grundlagen [dient] sowie in seinen historischen und gegenwärtigen Ausgestaltungen in Kirche oder Kultur und Gesellschaft.“

Über die Einführung in die Disziplinen der Theologie sollen die Studierenden die Kompetenz erwerben, „sich philologisch geschult und hermeneutisch reflektiert, mit der Auslegung der biblischen Texte auseinanderzusetzen, [sie] sind vertraut mit der Geschichte des Christentums, mit religiöser Praxis und Pluralität, können dogmatische Zusammenhänge erörtern und ethische Implikationen erfassen. In Auseinandersetzung mit den biblischen Grundlagen, ihrer geschichtlichen Überlieferung und Entfaltung sowie den religiösen, geistigen und gesellschaftlichen Bedingungen der Gegenwart entwickeln sie die Fähigkeit, sich selbstständig ein theologisches Urteil zu bilden.“

An dieser Stelle kann weiter entnommen werden, dass die Absolvent:innen durch die während des Studiums erworbenen Kompetenzen in die Lage versetzt werden sollen, „vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen in verschiedenen Berufsfeldern zu meistern (u.a. in Kirchen- und Gemeindearbeit, in Bildungs- und Kultureinrichtungen; in sozialen Bereichen, im Personalwesen, in der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie in Beratungseinrichtungen).“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzungen des Studiengangs werden im Hinblick auf die fachlich-wissenschaftliche Befähigung sowie auch die Persönlichkeitsentwicklung in der Studienordnung hinreichend deutlich. Bezogen auf die beruflichen Tätigkeitsfelder ist der Bewertung noch voranzustellen, dass die Philipps-Universität Marburg mit dem vorliegenden Bachelorstudiengang innerhalb der Fachdisziplin einen neuen Weg einschlägt und Pionierarbeit leistet. Kirchlicherseits sind noch keine Ausbildungsziele und -vorgaben definiert, ebenso wenig mögliche Berufsbilder konkretisiert.

Auf dieser Grundlage kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Studierenden nach einem erfolgreichen Bachelorabschluss sowohl eine wissenschaftliche Befähigung im Fach Evangelische Theologie erhalten haben, als auch in anderen adäquaten Fächern ihr Studium in einem Masterstudiengang gelingend fortsetzen können. Weiterhin ist zu erwarten, dass sie sich in den intendierten Berufsfeldern „in Kirchen und Gemeinden, in Bildungs- und Kultureinrichtungen“ etc. (vgl. I § 2 der Studien- und Prüfungsordnung) werden bewähren können. Das in § 7 Abs. 4 erwähnte „klassische

„Profil der Theologie“ – einschließlich der Qualifikation in allen drei alten Quellsprachen – wird im Curriculum des Bachelorstudiengangs verwirklicht.

Durch die vorgesehenen praktischen Elemente und gemeinsamen Erarbeitungsphasen wird auf den Anspruch des Erwerbs sozialer Kompetenzen Rücksicht genommen. Ohne die erwähnte „Selbstorganisation“ wird ein solches Studium im angedachten Zeitraum inklusive der hohen Anforderung an die Sprachkenntnisse kaum zu verwirklichen sein.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Qualifikation und das Abschlussniveau dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse entsprechen und ausreichend transparent gemacht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Evangelische Theologie“ (Mag. Theol.)

Sachstand

Aus § 2 der Studienordnung für den Magisterstudiengang „Evangelische Theologie“ (Mag. Theol.) ist zu entnehmen, dass sich das Studium durch die „historisch-kritische Beschäftigung mit den Texten des Alten und des Neuen Testaments in ihren Originalsprachen und [der Beschäftigung mit der] geschichtliche[n] und empirische[n] Wirklichkeit der Kirchen und des Christentums in Auseinandersetzung mit außerchristlichen Religionen und Weltanschauungen sowie die systematische, d.h. unter kritischer Einbeziehung der Philosophie sowie einschlägiger benachbarter Kultur- und Sozialwissenschaften“, und die Reflexion von Glaubenshorizonten, auszeichnet. „Studierende lernen religiöse und kirchliche Praxis kennen und gestalten. Vom Kennenlernen von Einzeldisziplinen und ihren Arbeitstechniken aus erweitern die Studierenden ihre Kompetenzen und hin zur Findung eigener Perspektiven als Theologinnen und Theologen.“ Studierende sollen durch das Studium „eine hohe kommunikative Kompetenz im Austausch zu grundlegenden Fragen von Leben, Tod und Transzendenz [erwerben, sowie] in der Lage [sein], Menschen in Schwellen- und Krisensituationen seelsorgerlich und liturgisch zu begleiten.“

Dies versetzt die Studierenden in die Lage, als Theolog:innen in Kirche und Gesellschaft zu arbeiten. Mögliche Berufsfelder sind „u.a. pfarramtlicher Dienst, Bildungseinrichtungen und Erwachsenenbildung, Kultureinrichtungen und Medienbereich, soziale Einrichtungen und Diakonie [...]. Sie sind ebenfalls für Tätigkeiten in nichtkirchlichen Arbeitsfeldern qualifiziert, wo in Kulturinstitutionen, Verwaltungen, Politik u.ä. Fragen nach lebensweltlicher Orientierung, Glaube und Werten in der Begegnung verschiedener Gesellschaftsgruppen beantwortet werden müssen. Studierende können im Anschluss an das Studium in der Theologie oder umliegenden Wissenschaften akademisch tätig werden und eine Promotion [anstreben]“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den Qualifikationszielen des Magisterstudiengangs wird die wissenschaftliche Befähigung hinreichend deutlich, gleiches gilt für die Qualifikationsziele im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung. Beides wird in der Studienordnung des Studiengangs transparent gemacht. Auf Grundlage der Ausführungen der Hochschule ist davon auszugehen, dass dies ebenso im Diploma Supplement Abbildung findet.

Die Studiengangsinhalte bzw. die Anforderungen des Studiengangs sowie das erreichte Abschlussniveau sind stimmig zueinander. Es wird deutlich, dass die Studierenden über den Studienverlauf hinweg sowohl grundlegende als auch vertiefende Kenntnisse des Faches erwerben.

Der volltheologische Studiengang führt zuvorderst in den Kirchendienst, eröffnet aber auch nachvollziehbar weitere Perspektiven. Für das Gutachtergremium wurde augenscheinlich, dass die Studierenden durch die umfassende Ausbildung sehr gute Chancen haben, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

In der Gesamtbetrachtung sind Qualifikationsziele und das Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 „Evangelische Theologie“ (M.Th.)

Sachstand

Als Ziel des Studiums wird in § 2 der Prüfungsordnung vermerkt, dass ein wissenschaftlich qualifizierter und anwendungsorientierter Abschluss erworben werden soll, der dazu befähigt, „die Rede von Gott in ihren biblischen Grundlegungen sowie ihren historischen und aktuellen Kontexten erforschen und analysieren zu können, die Bedeutung der christlich-theologischen Perspektive für ein kritisches Verständnis und eine konstruktive Gestaltung individuellen Lebens und gesellschaftlicher Wirklichkeit zu erkennen, den christlichen Glauben in unterschiedlichen Kontexten von Kirche und Gesellschaft kompetent darzustellen, sowie Einsichten evangelischer Theologie auf aktuelle Lebenswelten zu beziehen. Die während des Studiums erworbenen Fach- und Schlüsselkompetenzen eröffnen den Absolvent:innen, unter Einbezug der vorhandenen beruflichen Erfahrungen Tätigkeiten in Berufsfeldern wie beispielsweise dem pfarramtlichen Dienst (reglementiertes Berufsfeld), Leitungsfunktionen in Diakonie und Wohlfahrtsverbänden, Berufsfelder mit theologischem Profil im Sozial- und Dienstleistungsbereich sowie in Publizistik oder Archivwesen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus der Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Evangelische Theologie“ (M.Th.) werden die Qualifikationsziele bezogen auf die wissenschaftliche Befähigung hinreichend deutlich. Die Qualifikation und das Abschlussniveau entsprechen dabei dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse gemäß dem KMK-Beschluss von 2017.

Darüber hinaus wird deutlich, dass die Studierenden, aufbauend auf ihrer Berufserfahrung, vertiefte Kenntnisse in der evangelischen Theologie erhalten, um sowohl in den kirchlichen Dienst eintreten zu können, genauer gesagt, ein Vikariat aufzunehmen, als auch Leitungspositionen in kirchlichen oder kirchennahen/sozialen Institutionen übernehmen zu können.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Curricula der Studiengänge an der Philipps-Universität Marburg gründen auf dem Prinzip des aufbauenden Lernens und gliedern sich in eine Grundlagen-, Aufbau- und Vertiefungsphase. Studierende erwerben Selbst- und Sozialkompetenzen dadurch, dass gezielt in allen Phasen des Studiums eigenständige und kollaborative Lernformen berücksichtigt werden. In unterschiedlichen fachlichen Konstellationen berühren theologische Lehr-/Lernsettings gegenwartsrelevante Fragen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und ermöglichen Studierenden, in selbstständiger Urteilsbildung an Diskursen teilzunehmen.

Die Module des Studiengangs „Evangelische Theologie“ (Mag.Theol.) werden nach Angaben der Hochschule zum Teil in den Bachelorstudiengang exportiert, da hier die gleichen Voraussetzungen, Qualifikationsziele und Prüfungsformen passend sind und so administrativ nicht Parallelmodule verwaltet werden müssen. Dies soll einerseits dazu führen, dass ein Wechsel zwischen den Studiengängen problemlos möglich ist, andererseits die Bildungsprozesse auf allen Seiten bereichern.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Evangelische Theologie“ (B.A.)

Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs „Evangelische Theologie“ (B.A.) besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus den Bereichen Basis (laut SPO Grundlagen), Aufbau, Vertiefung, Praxis sowie dem Abschlussmodul, deren Abfolge sich von Winter- zu Sommersemester leicht verändert.

In § 7 SPO-BA ist hier zu entnehmen, dass „[i]n den Modulen des Studienbereichs „Grundlagen“ [...] einerseits die für ein Theologiestudium relevanten Sprachkenntnisse erworben, sowie grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt [werden], die für die weiteren Bereiche von Bedeutung sind. Hierbei wird der Fächerkanon der Evangelischen Theologie in Gänze abgedeckt und in die Methoden der jeweiligen Fächer eingeführt.“

Die Module im Bereich „Aufbau“ dienen der zielgerichteten Erweiterung der bereits in den beiden vorangegangenen Studienbereichen erworbenen Kompetenzen. Dies ist an ein überregionales, klassisches Profil der Theologie angelehnt und eröffnet somit Wechselmöglichkeiten und Durchlässigkeit zwischen Studiengängen mit Blick auf den bisherigen Magister Theologiae bzw. den Abschluss Kirchliches Examen. Zudem ermöglichen die Module eine Überschreitung gängiger Disziplinen: insofern als "Theologische Fächer im Gespräch" grundsätzlich Interdisziplinarität eröffnet und „Theologie in gesellschaftlichen Herausforderungen“ fachübergreifend aktuelle Themen mit der Theologie in Verbindung bringt.

Der Studienbereich „Vertiefung“ ermöglicht durch die individuelle Wahl die Möglichkeit, schon im Studium beruflich relevante Akzente zu setzen. Im Modul „Mentoriertes Selbststudium“ können eigene Horizonte entfaltet sowie in „Theology in transnational and interreligious perspective“ internationale Perspektiven auf Theologien und Religionen eröffnet werden.

Der Studienbereich „Praxis“ trägt der Praxisorientierung des Studiengangs als erstem berufsqualifizierenden Abschluss Rechnung. Er dient dem Erwerb, der Vertiefung und der Anwendung von fachlichen und überfachlichen Schlüsselqualifikationen.“

Aus dem Bereich „Basis“ belegen die Studierenden die einsemestrigen Pflichtmodule „Grundlagen der Evangelischen Theologie“, „Einführung in die Religionsgeschichte“, „Biblisches Hebräisch“, „Einführung in die Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik)“, „Einführung in die Praktische Theologie“, „Einführung in das Alte Testament“, „Einführung in die Kirchengeschichte A“ sowie „Einführung in das Neue Testament“, außerdem das zweisemestrige Modul „Griechisch“. Je nach Studienstart verteilen sich diese Module auf die ersten 3 bzw. 4 Semester.

Aus dem Bereich „Aufbau“ bringen die Studierenden über die Semester drei bis vier bzw. fünf die Pflichtmodule „Exegese des Alten Testaments“, „Systematische Theologie und Philosophie“, „Theologische Fächer im Gespräch“, „Exegese des Neuen Testaments“, „Epochen der Kirchengeschichte A“, „Religion – Kommunikation – Bildung“ sowie das Modul „Theologie in gesellschaftlichen Herausforderungen“ ein.

Der Bereich „Vertiefung“ umfasst das Pflichtmodul „Mentoriertes Selbststudium“ und darüber hinaus – je nach Studienbeginn – die Wahlpflichtmodule „Ökumenische und interkulturelle Theologie“, „Religions- und Kulturgeschichte des Islam“, „Geschlechterforschung in der Theologie“ und „Ausgewählte Themen der Sozialethik“, „Poimenik und Pastoralpsychologie“ oder „Ausgewählte Themen der Systematischen Theologie“, von denen insgesamt vier Module über das fünfte und sechste Semester belegt werden. In der Studienordnung finden sich hier in § 7 noch weitere Angebote.

Das Praxismodul „Praktikum“ sowie das Abschlussmodul „Bachelorarbeit“ liegen im fünften bzw. sechsten Semester.

Dem Selbstbericht zufolge ebenfalls im Curriculum integriert sind die Module aus dem Bereich der Marburg Skills. Die Marburg Skills (MarSkills) sind für alle Bachelorstudierenden – sowohl im Mono- als auch Kombinationsbachelorstudiengang – ein gemeinsames, verbindendes Element des Studiums in Marburg. Dahinter verbergen sich unbenotete fachbezogene und überfachliche Schlüsselkompetenzen zu vielfältigen gesellschaftlichen Themen, wie zum Beispiel Klimaschutz oder Digitalisierung. Die studiengangsspezifischen Lehrveranstaltungen umfassen 162 ECTS-Punkte, die verbleibenden 18 ECTS-Punkte werden über die MarSkills abgedeckt (§ 12 Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt besteht der geplante Bachelorstudiengang aus einer Vielzahl gut und untereinander abgestimmter, vielfältiger Veranstaltungen, in denen in überzeugender Weise die elementaren Kenntnisse für eine in sich vollständige theologische Ausbildung erworben werden. Das in der Studienordnung (Teil I § 7, 4) erwähnte „klassische Profil der Theologie“ – einschließlich der Qualifikation in allen drei alten Quellsprachen – wird über das vorliegende Curriculum verwirklicht. Neben den fest im Curriculum verankerten Sprachanteilen ist für den Lateinerwerb auch der Bereich der MarSkills vorgesehen. Sollten noch keine Lateinkenntnisse vorhanden sein, wird der Wahlbereich für die Studierenden über diesen Aufbau leicht, wenn auch nachvollziehbar, eingeschränkt.

Festzuhalten ist, dass nach Ansicht des Gutachtergremiums der Studienaufbau in dieser Form unter der Prämissen des „Marburger Modells“ des Sprachenerwerbs lebbar wird, indem sprachliche Inhalte mit fachwissenschaftlichen Inhalten verknüpft gelehrt werden und dadurch Synergieeffekte positiv genutzt werden. Dabei ist positiv hervorzuheben, dass in den Gesprächen nachvollziehbar dargestellt wurde, dass weder im Prozess der Studiengangsentwicklung der Workload in der Gesamtheit

in Frage zu stellen gewesen wäre, sowie ebenfalls deutlich gemacht wurde, dass der Studiengang in das interne Qualitätsmanagement eingebunden ist und eventuelle Probleme mit dem Workload dahingehend auffällig werden würden (siehe 2.2.6 Studierbarkeit bzw. 2.4 Studienerfolg). Insbesondere wäre es wünschenswert, den Studiengang auch dahingehend zu evaluieren, ob es die vorliegende curriculare Ausgestaltung vermag, die Attraktivität des Studiums, auch für Personen, die nicht ins Pfarramt einmünden wollen, zu erhöhen. Ebenso verständlich ist der curriculare Aufbau unter dem Gesichtspunkt der Mobilität. Um diese zum jetzigen Zeitpunkt abzusichern und die wahrgenommenen hohen innerdeutschen Mobilität der Studierenden auch mit der Umstellung auf einen grundständigen Bachelorstudiengang nicht einzuschränken, ist insbesondere die Aufnahme aller drei Sprachen in den Fächerkanon als nachvollziehbar zu erachten. Hier wird sich erst noch zeigen müssen, wie sich dieser Studienaufbau in der Praxis bewährt.

Wie schon unter 2.1 dargestellt, wird mit dem Curriculum dieses Bachelorstudiengangs ein Novum für die theologische Ausbildung konstituiert. Bisher gibt es keine Rahmenordnung für eine gestufte Ausbildung in der evangelischen Theologie durch die Evangelische Kirche Deutschland (EKD), es gibt jedoch aus dem Fakultätentag den Beschluss, alle abrahamitischen Religionen, damit auch das Judentum, als Querschnittsthema in der Ausbildung dezidiert zu berücksichtigen. Die zur Verfügung gestellte Ressource über die Lehrinhalte der letzten Semester (siehe Stellungnahme) zeigt eine große Themenvielfalt und die vorhandene Expertise der Lehrenden, die nach Dafürhalten der Gutachter:innen im Curriculum weiter gestärkt werden könnte. Daher ist trotz des in sich sehr angefüllten Kanons und dem Umstand, dass die Gutachter:innen den in der Stellungnahme ausgeführten Punkten folgen können, für die gegenwärtige Situation eine im Studienverlauf inkorporierte Veranstaltung zum Judentum als eigenständiger Religion weiterhin zu empfehlen, da es wünschenswert wäre, die Betrachtung des Judentums gerade auch in seiner Aktualität curricular abzusichern. Positiv ist dem Gutachtergremium aufgefallen, dass anders als im Grundstudium des Magisterstudiums, an das die Konzeption des Bachelorstudiengangs angelehnt zu sein scheint, nun schon auf dieser Stufe der Ausbildung eine Spezialisierung möglich ist.

Durch die vorgesehenen praktischen Elemente und gemeinsamen Erarbeitungsphasen wird auf den Anspruch des Erwerbs sozialer Kompetenzen Rücksicht genommen. Ohne die erwähnte „Selbstorganisation“ wird ein solches Studium im angedachten Zeitraum inklusive der hohen Anforderung an die Sprachkenntnisse kaum zu verwirklichen sein. Die praktischen Anteile sind curricular angemessen verankert und mit ECTS-Punkten hinterlegt.

Besonders positiv ist die durchstrukturierte Vielfalt des Studiums hervorzuheben, die, verständlicherweise, jedoch kaum Wahlmöglichkeiten lässt und einen möglicherweise zu straffen und sicher reibungslosen Verlauf voraussetzt. Dabei ist klar herauszustellen, dass das Gutachtergremium die Universität dabei unterstützt, den Bachelorstudiengang in der vorgelegten Form als Pilotprojekt für eine Umstrukturierung der volltheologischen Ausbildung durchzuführen, um ihre Erfahrungswerte z.B.

auch für andere Hochschulen bei deren curricularen Entwicklung nutzbar zu machen und das Theologiestudium zukunftsfähiger zu gestalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte regelmäßig eine Veranstaltung zum Judentum als eigenständiger Religion angeboten werden.

Studiengang 02 „Evangelische Theologie“ (Mag. Theol.)

Sachstand

Das Curriculum des Magisterstudiengangs „Evangelische Theologie“ (Mag. Theol) umfasst im Grundstudium 22 Module inklusive der Sprachen und im Hauptstudium weitere 17 Module. Auch hier kann das Studium im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden, was einen leicht unterschiedlichen Studienverlaufsplan zur Folge hat. Die Module werden in die Bereiche Basis, Aufbau, Vertiefung, Profil, Praxis, Abschluss (Integrationsphase) und Sprachen gegliedert.

Paragraph 6 der Studienordnung spezifiziert hierzu: „[i]n den Modulen des Grundstudiums werden die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, die für das erfolgreiche Studium in den benannten Fachgebieten der Theologie erforderlich sind.“

Die Module im Hauptstudium dienen der zielgerichteten Erweiterung und exemplarischen Vertiefung der in den Modulen des Grundstudiums gewonnenen Kompetenzen.

In den Modulen der außerfachlichen Schwerpunktsetzung erwerben Studierende im Studiengang „Evangelische Theologie“ (Mag. Theol.) ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen. Dabei können die Studierenden insgesamt höchstens 24 ETCS-Punkte erwerben.

In der Integrationsphase werden die während des Studiums gewonnenen Einsichten zu einem fächerübergreifenden theologischen Zusammenhang verdichtet und die Magisterprüfung abgeschlossen.“

Aus dem Bereich „Basis“ belegen die Studierenden im Grundstudium die Pflichtmodule „Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie“, „Einführung in die Religionsgeschichte“ und „Einführung in die Praktische Theologie“. Aus den Wahlpflichtmodulen werden „Einführung in die

Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik)“, „Einführung in das Alte Testament“, „Einführung in die Kirchengeschichte A“ bzw. „Einführung in das Neue Testament“ eingebracht.

Aus dem Bereich „Profil“ werden die Pflichtmodule „Bibelkunde“, „Einheit und Vielfalt der theologischen Disziplinen“, „Thematische Schwerpunktsetzung im Grundstudium“ sowie das ein- bzw. zweisemestrige Modul „Philosophie/Religionsphilosophie“ belegt.

Ebenfalls im Grundstudium werden aus dem Bereich „Vertiefung“ von den Wahlpflichtmodulen „Ausgewählte Themen der Sozialethik“, „Geschlechterforschung in der Theologie“, „Poimenik und Pastoralpsychologie“, „Ökumenische und interkulturelle Theologie“ und „Ausgewählte Themen des Neuen Testaments“, „Ausgewählte Themen der Religionsgeschichte und Religionswissenschaft“, „Ausgewählte Themen der Praktischen Theologie“, „Ausgewählte Themen der Kirchengeschichte“, „Grundlagen der christlichen Archäologie und byzantinischen Kunstgeschichte“, „Bioethik“, „Ausgewählte Themen der Systematischen Theologie“, „Umwelt der Bibel“, „Geschlechterforschung in der Theologie“, „Ausgewählte Themen des Neuen Testaments“, „Religions- und Kulturgeschichte des Islam“, „Sprache und Literaturen aus dem alten Testament und seiner Umwelt“ sowie „Sprache und Literatur des christlichen Orients“ fünf Module durch die Studierenden eingebracht.

Dazu werden aus dem Bereich der Sprachen die Module „Griechisch I“, „Griechisch II (mit Prüfung)“, „Latein I“, „Latein II (mit Prüfung)“ sowie „Hebräisch (mit Prüfung)“ belegt.

Im Hauptstudium schließen aus dem Bereich „Aufbau“ die Pflichtmodule „Religionspädagogik“ sowie das zweisemestrige Modul „Homiletik“ an, darüber hinaus die Wahlpflichtmodule „Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Alten Testaments B“, „Systematische-theologische Grundfragen der Reformation und Neuzeit A“, „Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Neuen Testaments A“ und „Epochen der Kirchengeschichte B“.

Aus dem Bereich „Praxis“ belegen die Studierenden das Modul „Vorbereitung auf das Praktikum“.

Die Pflichtmodule „Thematische Schwerpunktsetzung im Hauptstudium“ und „Der interdisziplinäre Diskurs in der Theologie“ aus dem Bereich Profil werden ebenfalls belegt.

Aus dem Bereich „Vertiefung“ werden die Wahlpflichtmodule „Ökumenische und interkulturelle Theologie“, „Ausgewählte Themen der Systematischen Theologie“, „Ausgewählte Themen des Neuen Testaments“, „Ausgewählte Themen der Kirchengeschichte“ und „Umwelt der Bibel“ eingebracht.

Darüber hinaus werden in den letzten beiden Semestern des Studiums die Pflichtmodule aus dem Bereich „Abschluss“ belegt – zum einen das Modul „Abschlussmodul Schriftliche Kompetenzen“, dann das Modul „Abschlussmodul Magisterarbeit“, zum anderen das Modul „Abschlussmodul Mündliche Kompetenzen“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei dem Magisterstudiengang handelt es sich um einen reglementierten, volltheologischen Studiengang, der einem Aufbau aus Grund- und Hauptstudium folgt. Das Curriculum ist dabei didaktisch adäquat aufgebaut und die Unterteilung in Basis-, Aufbau-, Vertiefungs- und Profilmodule grundsätzlich nachvollziehbar. Der Erwerb der Sprachen Hebräisch, Griechisch und Latein ist sinnvoll über den Verlauf des Grundstudiums hinweg angelegt und erlaubt den Studierenden den Aufbau der notwendigen Kenntnisse, um beispielsweise das Modul „Kirchengeschichte“ zu belegen.

Im Grundstudium erwerben die Studierenden zunächst grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten, so beispielsweise aus den Bereichen Altes und Neues Testament, Sozialethik oder aus der Praktischen Theologie. Der Wahlpflichtbereich ist für das Grundstudium, nach Angaben der Hochschule so gestaltet, dass neben dem Spracherwerb hier schon Module belegt werden können, was durch das Gutachtergremium begrüßt wird.

Die Module im Hauptstudium vertiefen und verbreitern die erworbenen Kenntnisse der Studierenden, so beispielsweise im Modul „Homiletik“, welches konkret auf die pastorale Tätigkeit ausgerichtet ist. Ebenfalls im Hauptstudium angelegt ist ein vierwöchiges Praktikum, welches zusammen mit dem Vorbereitungsseminar mit 6/9/12 ECTS-Punkten versehen ist und angemessen zur Professionalisierung der Studierenden beiträgt.

Im Wahlbereich eröffnet der Studiengang Möglichkeiten und Raum für ein selbstgestaltetes Studium und erlaubt es den Studierenden, auch im Hinblick auf die spätere Berufspraxis, ein eigenes Profil zu entwickeln.

Wie auch im Bachelorstudiengang, so ist auch für den Magisterstudiengang der Beschluss des Fakultätentages anzuführen, das Judentum als Querschnittsthema in die Ausbildung von angehenden Theolog:innen zu integrieren. Im Gespräch konnte festgestellt werden, dass es durchaus in jedem Semester Angebote zu geben scheint, diese aber nicht institutionalisiert sind. Die zur Verfügung gestellte Ressource über die Lehrinhalte der letzten Semester (siehe Stellungnahme) zeigt eine große Themenvielfalt und die vorhandene Expertise der Lehrenden, die in nach Dafürhalten der Gutachter:innen im Curriculum weiter gestärkt werden könnte. Daher ist trotz des in sich sehr angefüllten Kanons und dem Umstand, dass die Gutachter:innen den in der Stellungnahme ausgeführten Punkten folgen können, eine im Studienverlauf inkorporierte Veranstaltung zum Judentum als eigenständiger Religion weiterhin zu empfehlen, da es wünschenswert wäre, die Betrachtung des Judentums, gerade auch in seiner Aktualität, curricular abzusichern.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Studiengangsbezeichnung und der gewählte Abschlussgrad als inhaltlich passend zu bewerten sind, das Curriculum einem didaktisch sinnvollen Aufbau folgt und der Kompetenzerwerb durch die gewählten Lehr- und Lernformen positiv unterstützt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte regelmäßig eine Veranstaltung zum Judentum als eigenständiger Religion angeboten werden.

Studiengang 03 „Evangelische Theologie“ (M.Th.)

Sachstand

Das Curriculum im Weiterbildungsstudiengang „Evangelische Theologie“ (M.Th.) gliedert sich in die Bereiche Basis, Aufbau und Abschluss. In § 6 der Studienordnung ist hierzu spezifiziert, dass sich „[d]er Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ [...] in die Studienbereiche „Einführung“, „Religiöse Rede von Gott in Geschichte und Gegenwart verstehen“, „Religion und Gesellschaft“, „Religion als Lebens- und Weltorientierung in Geschichte und Gegenwart“, „Abschluss“ [gliedert].

Die Studienbereiche enthalten verpflichtende Basis- und Aufbaumodule aus den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Sozialethik, Praktische Theologie und Religionsgeschichte. Die Module aus den Studienbereichen „Religiöse Rede von Gott in Geschichte und Gegenwart“ und „Religion als Lebens- und Weltorientierung in Geschichte und Gegenwart“ werden jeweils interdisziplinär von Lehrenden aus zwei Fachgebieten verantwortet.“

Über die ersten drei Semester belegen die Studierenden aus dem Bereich „Basis“ die Pflichtmodule „Theologie als Wissenschaft“, „Einführung in die Exegese des Alten Testaments und des Neuen Testaments“, „Dogmen und Bekenntnisse“ sowie „Religionen in gesellschaftlichen Kontexten der Gegenwart“.

Beginnend mit dem zweiten Semester werden aus dem Bereich „Aufbau“ die Pflichtmodule „Gottesbilder in der Geschichte: Zwischen Schöpfung und Erlösung“, „Kommunikation des Evangeliums als theologische, hermeneutische und homiletische Aufgabe“, „Theologiegeschichte von der Reformation bis in die Gegenwart“, „Theologische Ethik: Neutestamentliche und systematische Perspektiven“, „Religiöse und philosophische Anthropologie“ sowie „Religiöse Weltzugänge wahrnehmen und gestalten“ eingebbracht.

Im sechsten Semester liegt dann das Modul „Masterarbeit“ aus dem Bereich „Abschluss“.

Alle Module des Masterstudiengangs sind ausschließlich für diesen Studiengang entwickelt worden und werden nur in diesem Studiengang angeboten. Eine Doppelverwendung wird damit ausgeschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der weiterbildende Masterstudiengang setzt eine fünfjährige qualifizierte Berufspraxis (berufsunspezifisch) voraus, die, wie aus den Gesprächen sowohl mit Lehrenden als auch Studierenden hervor ging, die inhaltliche Ausgestaltung der Seminare immer wieder positiv bereichert.

Didaktisch ist der curriculare Aufbau inhaltlich sinnvoll in der Gestalt miteinander so verwoben, als dass Reflexion und die persönliche religiöse und berufliche Erfahrung mit fachlich-wissenschaftlichen Inhalten verknüpft werden. So werden zum einen, wie für einen weiterbildenden Masterstudiengang sinnvoll, fachwissenschaftliche Grundlagen gelegt und vertieft und zum anderen die praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten in Hinblick auf die spätere berufliche Praxis ausgebildet.

Im Curriculum wurden die Veränderungen, die die Rahmenordnung (2016) der EKD erfordert, eingearbeitet, dabei sind die Sprachen Hebräisch und Griechisch im Umfang von 24 ECTS-Punkten mit Abschluss des Studiums nachzuweisen. Der Hebräischkurs wird nun vor Studienbeginn überwiegend digital durchgeführt (siehe 2.2.5 Studierbarkeit). Griechisch wird während des Studiums im Umfang von 4 ECTS-Punkten im Curriculum sowie durch erweiterte Kurswochen erworben. 20 ECTS-Punkte der vorgeschriebenen 24 ECTS-Punkte werden nicht auf die Punktzahl des Studiums ange rechnet. Im letzten Akkreditierungszeitraum wurde der Studiengang im Blick auf das Angebot an QM-Maßnahmen weiterentwickelt. Die Kennzahlen für den Studiengang sind sehr gut und auch die Evaluationen auf Modulebene sowie die Rückmeldungen der Studierenden sind positiv (vgl. 2.4 Studienerfolg).

Die gewählten Lehr- und Lernformen entsprechen dem Studienformat (siehe 2.2.7 Besonderer Profilanspruch) und erlaubt es den Studierenden, ein grundständiges Studium der Theologie abzuschließen, welches durch die erworbenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und die erlernten berufspraktischen Fertigkeiten den Übergang in ein Vikariat gut ermöglicht.

Der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend gewählt und der Studiengangstitel in sich stimmig mit dem Curriculum. Insgesamt kann der Studiengang positiv bewertet werden und stellt eine sinnvolle Ergänzung in der Landschaft der theologischen Ausbildungen dar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Dem Selbstbericht zufolge versteht die Philipps-Universität Marburg die Förderung von Studierendenmobilität als integrale Aufgabe einer international ausgerichteten Hochschule. Sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen im grundständigen Bereich sehen daher in § 9 (bei Bachelorstudiengängen) bzw. § 8 (bei Masterstudiengängen) ein Mobilitätsfenster vor, in dem sich ein Auslandsstudium im Umfang von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung integrieren lässt.

Im Bachelorstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) wird das Mobilitätsfenster durch die Hochschule für das vierte und fünfte Semester angegeben, im Magisterstudiengang „Evangelische Theologie“ (Mag. Theol.) ist es zwischen dem siebten bis zehnten Semester empfohlen. Ein Mobilitätsfenster ist für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ (M.Th.) nicht vorgesehen, auch ein Wechsel zwischen Universitäten ist aufgrund des einzigartigen Profils des weiterbildenden Masterstudiengangs bislang nicht vorgekommen, aufgrund der gemeinsamen Rahmenordnung für diese Studiengänge wäre aber ein Wechsel prinzipiell möglich.

Die Anerkennung von andernorts erbrachten Leistungen ist in § 19 der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Lissabon-Konvention geregelt. Dabei werden Leistungen bei Hochschul- und Studiengangwechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, sofern kein wesentlicher Unterschied der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studium der Evangelischen Theologie ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums auf Mobilität angewiesen. Nicht selten ist es, dass an verschiedenen Standorten studiert wird, seien sie im Ausland oder im Inland.

Die Philipps-Universität in Marburg verfügt über weitreichende bilaterale Kooperationen mit Universitäten in Nord- und Südamerika, Afrika, Asien, Australien und Neuseeland.

Im Magister- und im Bachelorstudiengang sind Mobilitätsfenster vorgesehen, was positiv zu vermerken ist. Positiv durch das Gutachtergremium wurde wahrgenommen, dass Informationen zur Mobilität ins Ausland über Erasmus bzw. allgemein Informationen zum International Office der Hochschule über die Webseite des Fachbereichs Theologie (FB 05) abrufbar sind, hier sind auch weiterführende Informationen (Partnerhochschulen, Koordination) zu finden wie beispielsweise der Verweis auf die Seite des Deutschen Akademischen Austauschdienstes, das Angebot Evangelischer Studienprogramme oder Informationen zum Studium in Israel. Im Gebäude des FB 05 sind weitere klassische Möglichkeiten über Aushänge einsehbar, u.a. zum Studium in Israel (Hebrew University

Jerusalem)/Theologisches Studienjahr in Jerusalem (Dormitio Abtei), Ökumenischen Jahr am Centro Melantone oder Studium im Mittleren Osten (Beirut) sowie weniger klassische Programme mit der Möglichkeit nach Südamerika und Südafrika. Diese Informationen finden sich auch auf der Unterseite zu den Partneruniversitäten. Dieses Informationsangebot wird insgesamt als sehr positiv bewertet. Auf den ersten Blick sind jedoch die Sprechzeiten der Erasmuskoordination nicht zu erkennenEs könnte daher darüber nachgedacht werden, dies auf der Webseite noch transparenter zu machen. Ebenso wäre es wünschenswert, kontinuierlich auf die Aktualität der Inhalte auf der Webseite zu achten, da die letzte Information auf der Website des FB 05 zu Informationsveranstaltungen hinsichtlich eines Studiums im Ausland mit Fokus auf Erasmus zum Zeitpunkt der Begehung stark veraltet war.

Im Theologiestudium spielt die Inlandsmobilität eine große Rolle. Durch die Rahmenstudienordnung für den Magisterstudiengang sind Strukturen geschaffen, die hier eine gute Mobilität ermöglichen. Durch die Ähnlichkeit des Magisterstudiengangs und des Bachelorstudiengangs ist damit zu rechnen, dass diese Form der Mobilität auch weiterhin für Studierende attraktiv bleibt. Dadurch könnte es im Sinne der Hochschule sein, gerade Überschneidungen mit anderen Bachelorstudiengängen (Theologie in Haupt-/Nebenfach-Studiengängen) zu beobachten und über die Evaluationen kontinuierlich zu erheben, ob und ggf. wie Mobilität noch unterstützt werden könnte.

Der berufsbegleitende Masterstudiengang ist durch einen eng getakteten Wechsel der Präsenz- und Fernzeiten sehr an den FB 05 gebunden. Allerdings sind durch die neue Rahmenordnung für diese Studiengänge Voraussetzungen für Mobilität, vor allem im Inland geschaffen worden. Verständlicherweise sind Studierende in weiterbildenden Studiengängen häufig weniger an Mobilität interessiert, dennoch könnte es an dieser Stelle für die Hochschule interessant sein, dies ebenfalls in den Evaluationen zu erfassen.

Insgesamt konnte das Gutachtergremium feststellen, dass die Hochschule die Studierenden durch die Bereitstellung von Informationen, das Ausweisen von Mobilitätsfenstern sowie die Beratung und Begleitung bezogen auf unterschiedliche Formen der Mobilität gut unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Laut Aussage im Selbstbericht eröffnet die Hochschuldidaktik ein systematisches Angebot an Qualifizierung und Beratung. Auf einer ersten Ebene bietet das Referat für Lehrentwicklung & Hochschuldidaktik hochschuldidaktische Workshops für Lehrende im Rahmen des Zertifikatsprogramms des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen (HDM) an. Darauf aufbauend begleitet es die Lehrenden bei ihrer individuellen Lehrentwicklung über Coaching und Beratungen. Schließlich werden auf Wunsch der Lehrenden ihre Veranstaltungen über Hospitationen oder Teaching Analysis Polls (TAP) evaluiert (siehe hierzu weiter 2.4 Studienerfolg).

Von den 16 Professuren am Fachbereich sind dauerhaft zurzeit 13 besetzt, die durch wissenschaftliche Mitarbeitende (insgesamt 12 vollzeitäquivalente Stellen) unterstützt werden. Insgesamt ergibt sich daraus ein Lehrdeputat von 184 SWS. Die Professur in der Praktischen Theologie mit dem Schwerpunkt religiöse Ästhetik und Kommunikation konnte aufgrund der niedrigen Studierendenzahlen nicht nachbesetzt werden.

Zwischen allen Studiengängen des Fachbereichs (ausgenommen den berufsbegleitenden Master) werden Synergien hergestellt. Lehraufträge sind nur im Ausnahmefall, z.B. wenn spezifische Themen (u.a. Evangelisches Kirchenrecht), vorgesehen sind. Zusätzlich zu den genannten Lehrenden wird das Lehrangebot mit Pflichtlehre der Privatdozierenden (6 Personen) und außerplanmäßigen Professuren (2 Personen) ergänzt.

Die Lehr- und Prüfungsbelastung ist nach Aussage der Hochschule unter den Lehrenden ausgeglichen, eine Erhöhung der Studierendenzahlen wird angestrebt und soll bei einer Auslastung von derzeit 32 % auch ohne Belastung des sehr guten Betreuungsverhältnisses möglich sein.

Für den Weiterbildungsstudiengang „Evangelische Theologie“ (M.Th.) beträgt die Gesamtnachfrage, mit Präsenzwochenenden und Studienwochen 62 SWS, die innerhalb von 5 Semestern zu erbringen sind, dem Selbstbericht zufolge pro Semester durchschnittlich 12,4 SWS. Alle Professor:innen sind wissenschaftlich ausgewiesen, in Lehre und Forschung tätig, verfügen über Prüfungserfahrung und Erfahrungen in der Fort- und Weiterbildung. Die Bereitstellung von Lehre für diesen Studiengang durch Lehrbeauftragte ist nicht vorgesehen; lediglich in Ausnahmefällen wird die Durchführung von Lehrveranstaltungen an Privatdozierende oder promovierte wissenschaftliche Mitarbeitende übertragen.

Das erforderliche Angebot an Sprachkursen in Griechisch, Hebräisch und Latein wird für alle Studiengänge durch zwei Sprachdozentinnen (Studienrättinnen im Hochschuldienst) sichergestellt.

Weitere Griechisch-Sprachkurse sowie Lateinkurse für den Bachelor- und den Magisterstudiengang werden vom Fachbereich 10 "Fremdsprachliche Philologien" bereitgestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung scheint für die Studiengänge insgesamt angemessen bis hervorragend zu sein. Die Lehre wird maßgeblich professoral durch qualifiziertes Personal abgedeckt. Lediglich ein:e weitere:r Dozent:in, sollte dies nicht aus dem Lehrkörper heraus abgebildet werden können, wäre für eine regelmäßig angebotene Veranstaltung zum Judentum (vgl. 2.2.1) wünschenswert, und sei es als Lehrauftrag.

Im Verfahren wurde deutlich, dass die Lehrenden die Möglichkeit haben, sich (didaktisch) fortzubilden. Ebenso wurde in den Gesprächen evident, dass regelmäßige Fortbildungen beispielsweise zum Thema Pastoralpsychologie besucht werden, aber auch aktuelle Themen, die die Fachkultur bewegen, wie Fortbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt.

Als Bereicherung positiv hervorzuheben ist eine über den engeren Fächerkanon der Theologie hinaus vorhandene Professur zur christlich-byzantinischen Kunstgeschichte und Archäologie.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die hauptamtliche Studienberatung und -koordination in allen drei Studiengängen wird durch die im Jahr 2017 neu geschaffene Stelle eines bzw. einer Studiendekanatsreferent:in sichergestellt. Zusätzlich zur Fachstudienberatung werden die Studierenden kontinuierlich, u.a. durch Mentoring-Gespräche mit den Hochschullehrerenden, begleitet. Alle Angelegenheiten in Bezug auf Studium und Lehre werden vom Studiendekanat koordiniert. Im Studiendekanat werden die Qualitätssicherung in den vorhandenen Studiengängen sichergestellt, das Lehrangebot koordiniert, die Prüfungsverwaltung vorgenommen und die Ressourcen- und Kapazitätsplanung gemeinsam mit dem Dekanat durchgeführt.

Nach Angaben im Selbstbericht wird die Schaffung einer Stelle bzw. eines Stellenanteils zur strukturierten Bewerbung der Studiengänge und Pflege sozialer Netzwerke vom Fachbereich als sinnvoll erachtet.

In der räumlichen Ausstattung des Fachbereichs haben sich seit der letzten Reakkreditierung nur kleinere Veränderungen ergeben. So hat der Fachbereich barrierefreie, neue Toiletten bekommen. Die räumliche Ausstattung des Fachbereichs umfasst fünf unterschiedlich große Seminarräume, ein weiterer ist in Planung. Der Fachbereichsbibliothek steht die Universitätsbibliothek zur Seite. Der Bibliotheksetat wurde vom Fachbereich über mehrere Jahre nachhaltig aufgestockt, um die nötige Literaturausstattung bereitzustellen zu können.

Allen Studiengängen steht das integrierte Campus-Managementsystem MARVIN (Marburger Verwaltungs- und Informationssystem) zur Organisation sämtlicher Abläufe des Studienmanagements von der Einschreibung über modulbezogene Lehrveranstaltungen und Prüfungen bis hin zur Erstellung von Leistungsübersichten und Zeugnissen zur Verfügung.

Die zur Begleitung der externen Studierenden im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Evangelische Theologie“ (M.Th.) erforderliche, regelmäßige Organisation der Präsenzphasen und Lehr- sowie Prüfungsverwaltung wird durch eine unbefristete Verwaltungsstelle (20 %) gewährleistet. Auch die Lehrveranstaltungen dieses Studiengangs finden in die Räumlichkeiten des Fachbereichs in der „Alten Universität“ statt. Die Bewerbung erfolgt derzeit noch über das Portal „uni-assist“, sie soll aber zukünftig auch auf MARVIN umgestellt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das denkmalgeschützte Gebäude, in dem der FB 05 untergebracht ist, birgt sowohl Vor- als auch wenige Nachteile. Die zahlenmäßige Ausstattung an Räumlichkeiten im Haus ist großartig, die Zugänglichkeit, was die Barrierefreiheit anbetrifft, dahingegen etwas eingeschränkt, was im Lichte des Denkmalschutzes nachvollziehbar ist (siehe 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich).

Ebenso wurde deutlich, dass in der mittelfristigen Planung keine Kürzungen im Studiengangsbudget zu erwarten sind.

Auch die personellen Ressourcen bezogen auf unterstützendes Personal, um einen reibungslosen Studienbetrieb zu gewährleisten, sind als gut einzuschätzen sowie insbesondere als wichtig für den reibungslosen Studienbetrieb.

Im Haus gibt es eine kleine Fachbibliothek die Studierenden die Möglichkeit von Arbeitsplätzen im Haus bietet, aber nur begrenzte Öffnungszeiten hat. Die nahegelegene Universitätsbibliothek verfügt über einen großen Literaturbestand sowie über weitere Räumlichkeiten für Einzel- und Gruppenarbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In allen Studiengängen werden verschiedene Prüfungsformen angeboten (u.a. Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Präsentationen, Portfolios, Referate). Diese sind nach Angaben der Hochschule kompetenzorientiert ausgestaltet, so dass die festgelegten Lernziele überprüfbar sind. Um die Prüfungsbelastung zu begrenzen, schließen Module i.d.R. nur mit einer Prüfungsleistung ab. Zudem sind keine Module mit weniger als 5 ECTS-Punkten vorgesehen. Umfang und Dauer der einzelnen Prüfungsformen sind in den Studien- und Prüfungsordnungen (§ 24 SPO-BA, § 23 SPO-Mag. Theol. sowie § 22 SPO-M.TH.) festgelegt.

In jedem Jahr gibt es laut Hochschule jeweils am Ende der Vorlesungszeit zwei Prüfungswochen (im Februar bzw. Juli). Hinzukommen weitere Prüfungstermine für Wiederholungsprüfungen, die so gelegt sind, dass die Studierenden verzögerungsfrei weiter studieren können. Viele der genannten Prüfungen (u.a. Referat, Protokoll, Portfolio) können von den Studierenden aber semesterbegleitend erbracht werden, so dass sich die Prüfungslast gleichmäßig auf das ganze Semester verteilt. Über die Fristen zur Prüfungsanmeldung werden die Studierenden über die Fachbereichshomepage, per E-Mail sowie über Aushänge informiert.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Evangelische Theologie“ (B.A.)

Sachstand

Im Bachelorstudiengang fokussieren sich die Prüfungsformen im Basisbereich vermehrt auf Klausuren oder mündliche Prüfungen. Im Modul „Einführung in das Neue Testament“ ist eine exegetische Proseminararbeit verankert. Aufgrund der Anlage der Module als Basis- bzw. Grundlagenmodule wurde nach Angaben der Hochschule bewusst die Prüfungsform Klausur (oder mündliche Prüfung) gewählt, da die Studierenden sich in diesen Prüfungen elementare Kenntnisse bewusst machen sollen. Dazu gehört im Basisbereich die Bedeutung von Fachausdrücken/Terminologien, das Wissen über spezifische Fakten z.B. in der Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Altes Testament, Religionsgeschichte sowie die Anwendung grundlegender Methoden und Theorien. In den Modulen „Theologische Fächer im Gespräch: Einführung ins interdisziplinäre Arbeiten“ sowie im Modul „Theologie in gesellschaftlichen Herausforderungen“ stehen in den Qualifikationszielen Argumentations- und Reflexionsvermögen im Vordergrund. Die Portfolio-Prüfung gibt die Möglichkeit, Transferleistungen zwischen einzelnen Lehrveranstaltungen sowie über das Semester hinweg zu dokumentieren und auf diesem Wege die Problemlösekompetenz der Studierenden zu entwickeln und den Lernprozess zu begleiten.

Die Module im Bereich „Aufbau“ haben als Prüfungsformen mehrheitlich eine schriftliche Ausarbeitung bzw. Hausarbeiten hinterlegt. Hier sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig unter der Verwendung der einschlägigen Literatur zu bearbeiten, und sie üben das wissenschaftliche Schreiben ein, was als Basis der späteren Bachelorarbeit dient. Im Modul „Systematische Theologie und Philosophie“ können in Form einer mündlichen Prüfung exemplarische Kenntnisse der Philosophie überprüft werden. Das Modul „Religion – Kommunikation – Bildung“ beinhaltet die Prüfungsform „praktisch-theologische Ausarbeitung“, die entweder einen religionspädagogischen oder einen homiletischen Schwerpunkt haben kann.

Die Module im Bereich „Vertiefung“ haben bis auf zwei, die Prüfungsleistungen „Referat (ca. 15 Min. je Studierender/m), Essay (ca. 5 S.) oder Portfolio (5-8 S.)“ vorgegeben. Der bzw. die Modulverantwortliche legt vor Veranstaltungsstart die konkrete Prüfungsform für das Semester fest. Referate sind selbstständig verfasste, kleinere studentische Beiträge zur Darstellung und Analyse wissenschaftlicher Problemstellungen, können aber auch unter dem Gesichtspunkt von Kooperation und Wissenstransfer gehalten werden. Referate haben aber auch den Zweck, Vorübungen zur wissenschaftlichen Präsentation von Themen in Beruf, Hochschule und Öffentlichkeit zu sein. Die Prüfungsform „Essay“ soll eine kleine, schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit sein, indem die Studierenden argumentativ ihre eigenen Standpunkte zu einer wissenschaftlichen Fragestellung wiedergeben sollen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen sind vielfältig und grundsätzlich angemessen. Dadurch, dass es sich hierbei um eine Konzeptakkreditierung handelt, ist es allerdings wünschenswert zu beobachten, ob bzw. inwiefern sich die Quantität des anspruchsvollen Prüfungsvolumens in der Praxis bewährt, insbesondere in Verbindung mit den Sprachprüfungen. Ebenso erscheint es sinnvoll, bezogen auf das Modul „Religion, Kommunikation, Bildung“ die Anforderungen an die homiletischen Kompetenzen für die Studierenden zu Beginn der Veranstaltungen zu konkretisieren und hier die enge Begleitung und Beratung, die an der Hochschule möglich ist, noch einmal mehr im Sinne der Studierenden zu nutzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Evangelische Theologie“ (Mag. Theol.)

Sachstand

Im Magisterstudiengang können die Studierenden im Grundstudium wählen, ob sie entweder im Alten oder im Neuen Testament bzw. in Kirchengeschichte oder in der Systematischen

Theologie/Sozialethik eine Hausarbeit schreiben wollen, das jeweilige andere Modul wird dann mit einer Klausur abgeschlossen. Die unterschiedlichen Prüfungsformen sollen dabei einerseits Grundlagenwissen abprüfen, andererseits aber auch erste methodische Schritte bei der Erstellung einer Hausarbeit erlernt werden.

Die Studierenden können entweder im Grund- oder im Hauptstudium das Modul „Philosophie/Religionsphilosophie“ (dieses schließt mit einer mündlichen Prüfung, dem Philosophicum, ab) oder das Modul „Vorbereitung auf das Praktikum“ (hier bekommen die Studierenden einen Einblick in mögliche spätere Berufsfelder und reflektieren ihre Beobachtungen in einem Praktikumsbericht) wählen.

Zusätzlich steht ein großer Vertiefungsbereich mit kleineren Prüfungsformaten (Referat, Protokoll, Essay etc.) zur Verfügung, in dem die Modulprüfungen meist lehrveranstaltungsbezogen erbracht werden.

Im Hauptstudium sind die Prüfungen (Klausuren / Hausarbeiten) in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie dann gegensätzlich zur Verteilung im Grundstudium. Studierende, die z.B. im Grundstudium eine exegetische Proseminararbeit im Alten Testament geschrieben haben, schreiben im Hauptstudium im Aufbaumodul „Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Alten Testaments“ dann eine Klausur oder legen eine mündliche Prüfung ab. Hiermit soll nach Angaben der Hochschule gewährleistet werden, dass in allen theologischen Fachgebieten sowohl Grundlagen abgeprüft, aber auch selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten erlernt wird.

Im Bereich der Praktischen Theologie müssen im Hauptstudium die beiden Pflichtmodule „Religionspädagogik“ und „Homiletik“ absolviert werden. Das Modul „Homiletik“ wird über die Dauer von zwei Semestern angeboten, hier wird im ersten Teil in die Theorie der Predigt eingeführt und es werden erste praktische Schritte bei der Gottesdienstgestaltung im Seminar unternommen. Im zweiten Teil des Moduls erarbeiten die Studierenden eine eigene Predigt und tragen diese im Rahmen eines kleinen Gottesdienstes in der Universitätskirche der Seminargruppe vor. Im Modul „Religionspädagogik“ wurde im Nachgang einer Modulevaluation ein kleineres Praxisprojekt eingefügt, damit Studierende die erlernten religionsdidaktischen Kompetenzen auch anwenden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die eingesetzten Prüfungsformen können als kompetenzorientiert und an den jeweils zu prüfenden Inhalten orientiert bewertet werden. Die Lehrenden sind kontinuierlich im Austausch miteinander, so auch über Prüfungsformen. Dies trägt, neben den Maßnahmen aus dem hochschulischen Qualitätsmanagement, auch zur Weiterentwicklung der Prüfungen bei.

Im Studiengang werden die Anpassungen der Rahmenordnung umgesetzt und das schon stattfindende Zwischengespräch mit einer/einem Mentor:in noch durch einen bilanzierenden Bericht

ergänzt. An dieser Stelle unterstützt das Gutachtergremium die Hochschule darin, diese Neuerung für die Studierenden eng zu begleiten und auch weiterhin die Praxis der freien Wahl der Mentorin bzw. des Mentors für die Studierenden transparent zu machen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 „Evangelische Theologie“ (M.Th.)

Sachstand

Auch im Weiterbildungsstudiengang kommen unterschiedliche Prüfungsformen (Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, Präsentationen, Portfolios) im Wechsel zum Einsatz. Alle Prüfungen finden innerhalb der im Vorhinein festgelegten Präsenzphasen des Studiengangs statt, so dass keine zusätzlichen Präsenztermine für die Studierenden entstehen. Wiederholungsprüfungen werden an eine der folgenden Präsenzphasen angekoppelt. Die Wiederholungsprüfungen der Module 2.1 und 4.1 sind in Form von mündlichen Prüfungen gestaltet. Dadurch soll verhindert werden, dass sich der Studienverlauf durch die erneute Anfertigung einer Hausarbeit verzögert und sich der Workload zu weit erhöht.

Neu ist die Prüfungsform Portfolio im Modul „Theologie als Wissenschaft“ (in den Vorgänger-Studien- und Prüfungsordnungen wurde hier eine Klausur geschrieben), da durch die neue Prüfungsform die unterschiedlichen Zugänge zur Theologie sowie die Anschlussfähigkeit theologischer Fragestellungen im Hinblick auf das eigene Berufsfeld besser reflektiert werden können.

Zusätzlich dazu wurde die Benotung (mit oder ohne Notenpunkte) bei den Modulen 3 und 4.4 geändert. Das Modul 3, das mit einer mündlichen Prüfung abschließt, ist nun bewertet. Die Präsentationsprüfung im Modul 4.4 ist nun unbenotet. Hintergrund dieser Änderung sind die Ergebnisse der Modulevaluationen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die eingesetzten Prüfungsformen sind den Anforderungen in den Modulen angemessen und kompetenzorientiert. Die Weiterentwicklung der Prüfungsformen ist überzeugend.

Insbesondere aus dem Gespräch mit den Studierenden konnte noch einmal positiv deutlich werden, dass die Lehrenden/der Fachbereich ein großes Interesse an der kontinuierlichen Studiengangsentwicklung hat und dabei das Feedback von Studierenden integriert wird. So wurden mit der aktuellen Entwicklung Prüfungsformen leicht angepasst und damit die Studierbarkeit erhöht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Philipps-Universität Marburg hat bei der Konzeption der Kombinationsbachelorstudiengänge eine strukturelle Studierbarkeit der Teilstudiengänge festgelegt, die schon bei der Konstruktion der Teilstudiengänge berücksichtigt wird und in den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge verankert wurde: „Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist in der dargelegten Studienstruktur zu gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Studienangebot. Dies gilt vor allem für den Pflichtmodulbereich und für häufig gewählte Wahlpflichtmodule und Fächerkombinationen. Es müssen ausreichend und regelmäßige Angebote vorhanden sein, um die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Für Angebote, die an einen festen Angebotsrhythmus gebunden sind, sind interaktive asynchrone Studienangebote vorzuhalten, um eine Passung in individuelle Studienverläufe zu ermöglichen. Soweit eine Überschneidungsfreiheit im Übrigen nicht gewährleistet werden kann, wird eine rechtzeitige und transparente Information und Beratung der Studienbewerberinnen und - bewerber bzw. der Studierenden sichergestellt.“

Der planbare und verlässliche Studienbetrieb soll durch umfassende Information der Studierenden zu Beginn des Studiums und kontinuierlich während des Studiums sowie durch eine weitgehend überschneidungsfreie Planung der Curricula gewährleistet werden. Alle Module sind innerhalb eines Semesters oder eines Jahres zu absolvieren, die großen Wahlpflichtbereiche sowohl im Master- als auch im Bachelorstudiengang sollen Studierenden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium ermöglichen.

Die Studierbarkeit der Studiengänge wird nach Angaben im Selbstbericht durch die Planung der Lehrangebots im Studiendekanat gewährleistet. Das Studiendekanat behält zentral im Blick, dass der Angebotsturnus der Module eingehalten wird und Studierende die Module innerhalb der im Modulhandbuch angegebenen Dauer abschließen können.

Informationen zum Studienbetrieb erhalten die Studierenden im Rahmen der Orientierungseinheit (OE) zu Beginn des Studiums, über die Homepages der einzelnen Studiengänge sowie über MARVIN. In der OE bekommen die Studierenden eine Mappe mit allen relevanten Informationen zum Studienverlauf, u.a. exemplarische Studienverlaufspläne sowie eine Übersicht über die verschiedenen Beratungsangebote am Fachbereich und an der Universität ausgehändigt. Die

Studienfachberatung ist darüber hinaus zentraler Anlaufpunkt für die Studierenden bei Fragen bzw. Problemen der Studiengestaltung. Im Rahmen der Fachstudienberatung ist es auch möglich, auf die individuellen Biografien der Studierenden, z.B. Studierende mit Kind, einzugehen und einen individuell auf die Person zugeschnittenen Studienverlaufsplan, z.B. in Form eines informellen Teilzeitstudiums in den grundständigen Studiengängen, zu entwickeln. Eine für alle Studierende transparente, allgemeine Regelung hierzu enthält auch der Paragraph zur „Familienförderung, Nachteilsausgleich, Teilzeitstudium“, der in allen Studien- und Prüfungsordnungen enthalten ist.

Im vom Fachbereichsrat bestellten Studienausschuss, in dem die Studierenden durch die Stimmenverteilung 3:1:3 maßgeblich beteiligt sind, werden die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Lehrprogramme der einzelnen Studiengänge besprochen und eine Überschneidungsfreiheitsprüfung durchgeführt. Für Pflichtveranstaltungen gibt es feste Zeitschienen, die laut Hochschule dazu beitragen, ein überschneidungsfreies Studium zu gewährleisten. In allen Studiengängen werden Studiengangsbefragungen, Modul- und Lehrevaluationen durchgeführt, bei denen die kontinuierliche Überprüfung des Workloads im Mittelpunkt steht. Die Auswertung der Evaluationen erfolgt dabei im Studienausschuss, dort werden auch gemeinsam Lösungs- bzw. Veränderungsvorschläge diskutiert. In keinem der drei Studiengänge müssen die Studierenden mehr als sechs Modulprüfungen pro Semester ablegen, die Module der Studiengänge sind alle größer als 5 ECTS-Punkte.

Im Rahmen der letzten Reakkreditierung des Magisterstudiengangs „Evangelische Theologie“ (Mag. Theol.) haben die Studierenden nach Angaben im Selbstbericht darauf hingewiesen, dass vor allem Module mit Zugangsvoraussetzungen ein Hindernis für eine freie Stundenplangestaltung sind und Voraussetzungen möglichst niedrigschwellig gehalten werden sollten. Diesem Wunsch wurde, u.a. durch das Wegfallen der Teilnahmevoraussetzungen im Modul „Philosophie/Religionsphilosophie“ sowie im Modul „Poimenik und Pastoralpsychologie“, entsprochen. Die Kennzahlenanalysen zeigen, wie kontinuierlich die Zahl der Einschreibungen in den letzten Jahren zurückgegangen ist. Dieses Phänomen betrifft nicht nur den Studiengang an der Philipps-Universität Marburg, sondern die Zahl der Theologiestudierenden ist deutschlandweit enorm gesunken. Die Studienverlaufsanalysen zeigen verschiedene Einschnitte, die oftmals auf die bestandene Zwischenprüfung und einen damit verbundenen Universitätswechsel zurückzuführen sind. Studierende, die innerhalb ihres Studiums die Universität wechseln, werden automatisch als Studienabbrecher:innen gezählt. Daher ist die Zahl der „Studienabbrechenden“ mit ca. 70 % immer im Zusammenhang mit der Besonderheit des Theologiestudiums, soweit möglich zumindest einmal im Studienverlauf die Universität zu wechseln, zu interpretieren. Den Wunsch der Studierenden, die Universität im Laufe des Studiums zu wechseln, um z.B. neue theologische Perspektiven kennenzulernen, bestätigen auch die Ergebnisse der Studiengangevaluation.

Auf Grund der geringen Anzahl an Studierenden ist die direkte Rückkoppelung zwischen Lehrenden und Studierenden im laufenden Programm des Weiterbildungsmasterstudiengangs ein wichtiges

Feedback-Instrument für die Qualitätssicherung. Vor und während des Studiums besteht das Angebot individueller Studienberatung und seelsorgerlicher Begleitung durch das Studienhaus der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck.

Die verschiedenen Sonderfinanzierungen (QSL-Projektmittel, Qualitätspakt Lehre, BMBF-Mittel „Für ein richtig gutes Studium“) haben die Lehrbedingungen des Fachbereichs nach Dafürhalten der Hochschule in den vergangenen Jahren erheblich verbessert. Insbesondere das umfangreiche Tutorienprogramm sowie Zuschüsse zu Exkursionen haben für Studierende zu einer Verbesserung der Lernsituationen beigetragen.

Die Studienfachberatung ist die zentrale Anlaufstelle für Studierende mit Kind und schwangere Studierende, wenn es um Fragen der Studienplanung geht. Einen Antrag auf Nachteilsausgleich können Studierende stellen, die, laut Aussage der Hochschule, wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage [sind], die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Anträge auf Nachteilsausgleich sind formlos an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten und werden dort bearbeitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein Spezifikum des Studiums der Evangelischen Theologie stellt das Sprachenlernen dar, da dies in sich und vor allem auch in der Planung und Organisation im Hinblick auf die Studierbarkeit sehr anspruchsvoll ist. Im Studium der Evangelischen Theologie ist es daher wichtig, vor allem darauf zu achten, dass entsprechende Kurse, um die Sprachvoraussetzungen zu erlangen (Latinum, Hebraicum und Graecum) didaktisch gut aufbereitet und planbar sowie verlässlich in den Studienverlauf integrierbar sind. Der Fachbereich 05 in Marburg kann in diesem Bereich auf ausgezeichnete personelle Ressourcen zurückgreifen, sodass die Studierbarkeit in allen drei Studiengängen gegeben ist. Durch die enge und vertrauensvolle Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden in den Sprachkursen und die generelle enge Betreuung durch die Mitarbeitenden des Studiendekanats wird dies nur noch unterstützt. Im Rahmen der Neueinführung des Bachelorstudiengangs ist dies ein zentrales Thema, welches insbesondere auch Fragen der Studierbarkeit berührt. Daher sollte die Hochschule sicherstellen, dass der Bachelorstudiengang, neben den regulären Evaluationszyklen, während der Einführungsphase durch geeignete Evaluationsinstrumente (Workload, Modulevaluation, etc.) engmaschig begleitet wird, um die Studierbarkeit zu sichern. In der vorgelegten Stellungnahme vom 08.05.2025 konnte die Hochschule nachvollziehbar darlegen, wie und mit welchen Maßnahmen der Studiengang, insbesondere auch in den ersten Semestern, begleitet und evaluiert wird. Das Gutachtergremium sieht den vorgelegten Evaluationsplan als gute Grundlage an, die Studierbarkeit abzusichern und ist überzeugt, dass die Hochschule diesen Plan wie angekündigt verfolgt.

Durch die überdurchschnittlich hohe Beteiligung von Studierenden in den Studienausschüssen (3:1:3) ist gewährleistet, dass die studentische Perspektive einfließt und die Studierbarkeit kontinuierlich in den Blick genommen wird. Dies trägt dazu bei, dass nur wenige Überschneidungen unter den Lehrveranstaltungen entstehen. Auch über Formate wie die Mittagsgespräche oder das Forum werden Studierende aktiv eingebunden.

Die Workloaderhebung am Fachbereich, welche mithilfe von universitätsweiten Methoden durchgeführt werden, zeigen, dass intensive Evaluationen der Studiengänge vorgenommen werden. Standardisierte Evaluationsformate werden darüber hinaus im direkten Gespräch mit den Studierenden ausgebaut.

Die Modulhandbücher zeigen, dass alle Module mindestens in einem maximal in zwei Semestern abschließbar sind, sodass die Prüfungslast angemessen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der vorgelegte Evaluationsplan sollte entsprechend umgesetzt werden.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

An der Philipps-Universität besteht gemäß § 28 Abs. 3 AB-B bzw. § 26 Abs. 3 AB-M die Möglichkeit, auf Antrag das Studium ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchzuführen, „sofern die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ein Teilzeitstudium nicht ausschließt. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist diese Möglichkeit nachvollziehbar und grundsätzlich zu begrüßen. Sie bietet Studierenden, für die aus familiären oder beruflichen Gründen ein Vollzeitstudium zumindest teilweise eine Herausforderung darstellt, eine zusätzliche Flexibilität.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 03 „Evangelische Theologie“ (M.Th.)

Sachstand

Gemäß § 20 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) sind Programme der wissenschaftlichen Weiterbildung grundsätzlich insgesamt vollkostendeckend anzubieten. Im Rahmen der Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnung wurde auch die Vollkostenrechnung für den Studiengang angepasst. Zudem hat sich der Fachbereich dazu entschieden, dass zukünftig die Bezahlung der Studiengebühren in Form einer Ratenzahlung erfolgen kann.

Das Studienprogramm folgt nicht dem normalen Semesterturnus, sondern wird im Wechsel von Wochenenden und Seminarwochen sowohl in der Vorlesungs- wie in der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Während der Präsenzzeiten, d.h. an den Wochenenden und in den Studienwochen, entsteht der Hochschule zufolge für alle Beteiligten eine besondere Dynamik des Lehrens, Lernens und Beratens. Die fachliche und studienbezogene Verantwortung liegt bei den jeweiligen Lehrenden.

Der Übersichtsplan mit den Präsenzzeiten des Weiterbildungsstudiengangs steht bereits mindestens ein Jahr vor der neuen Bewerbungsrunde auf der Homepage, so dass sich Interessierte frühzeitig informieren können, um den berufsbegleitenden Studiengang gut in ihre persönlichen Lebensumstände zu integrieren. Änderungen im Studienprogramm sind in der Regel nicht vorgesehen. Aufgrund des Studienaufbaus – alle Module werden als Pflichtmodule angeboten und nacheinander absolviert – sind keine Überschneidungen bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen möglich. Bereits vor Beginn des Studiums, als Zulassungsvoraussetzung zur Eignungsfeststellungsprüfung, müssen die Studierenden ein Beratungsgespräch mit der Studiengangkoordinatorin wahrnehmen. In diesem Gespräch sollen Erwartungen im Hinblick auf das Studium geklärt und Informationen zum Studium vermittelt werden. Besonders relevant ist es, die Studierenden über die möglichen Berufsperspektiven (Vikariat, Promotion etc.) zu informieren sowie auf die durchaus hohe Belastung des berufsbegleitenden Studiengangs (Workload pro Woche ca. 20 Stunden) und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf hinzuweisen. Auch während des Studiums werden die Studierenden in allen Phasen kontinuierlich durch die Lehrenden und die Studiengangkoordination begleitet. Alle Module werden im Anschluss durch das Studiendekanat evaluiert und die Ergebnisse, gemeinsam mit den Studierenden und den Lehrenden des Moduls im Prüfungsausschuss besprochen. Aufgrund der bereits erwähnten Heterogenität der Studierenden (im Hinblick auf die Studien- und Berufsbiographie, das Alter, die geographische Herkunft etc.) ist die Qualitätssicherung im berufsbegleitenden Masterstudiengang von besonderer Relevanz. Im Rahmen der Modulevaluation wird immer nach dem Workload gefragt, so dass Anpassungen für den nächsten Durchgang bei Bedarf kurzfristig vorgenommen werden können. Die Modulevaluationen zeigen mit Blick auf die Arbeitsbelastung, dass die Studierenden diese sowohl für die

Präsenzwochen als auch für die Phasen des Selbststudiums überwiegend positiv bewerten. Für die Kohorte 2019-2022 wurde eine komplette Studiengangevaluation mit Workloaderhebung durchgeführt. Anhand der Kennzahlen lässt sich erkennen, dass die Kohortengröße seit dem Sommersemester 2007 (22 Einschreibungen) auf 31 Einschreibungen im Sommersemester 2022 angewachsen ist. In den letzten beiden Studienkohorten (Abschluss 2019 und 2022) erreichen jeweils 80 bzw. 86 % der Studierenden ihren Abschluss in Regelstudienzeit. Die Studienabbruchquote liegt in den ersten beiden Semestern bei ca. 10 Prozent (die Gründe waren jeweils privater Natur).

Zu besseren Übersichtlichkeit der Studieninformationen wurde die Homepage des Masterstudiengangs 2024 komplett überarbeitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der weiterbildende Masterstudiengang eröffnet eine sinnvolle Ergänzung, um in den kirchlichen Dienst bzw. das Vikariat zu gehen. Es konnte deutlich werden, dass die beruflichen Erfahrungen der Studierenden in die Veranstaltungen einfließen und eine Bereicherung der Ausbildung darstellen. Außerdem wird über diesen Wege Raum für eher selbstgestaltetes bzw. co-gestaltetes Studieren eröffnet.

Die Studierbarkeit wird vor allem durch die verlässliche und transparente Organisation unterstützt. Hierbei bestehen sowohl, wie aus den Gesprächen hervorging, im Sinne der Studierenden als auch didaktisch nachvollziehbar nur sehr wenige Wahlmöglichkeiten im Curriculum. Die Stundenpläne werden den Studierenden rechtzeitig vor dem Studium bzw. dem Semester sowie mit einer langfristigen Planung über den gesamten Studienverlauf hinweg zur Verfügung gestellt. Die Prüfungsdichte ist angemessen und An- und Abmeldung von Prüfungen, aber auch Wiederholungen sind für die Studierenden grundsätzlich transparent gestaltet.

Im weiterbildenden Masterstudiengang wurden die Sprachanforderungen der EKD-Rahmenordnung ebenfalls umgesetzt. Hierzu wurde, aus Gründen der Studierbarkeit, der Hebräischkurs vorgelagert und liegt jetzt vor dem Semester- bzw. Studienbeginn. Es wäre wünschenswert, diese Änderung zu begleiten und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen. So wäre es denkbar, die Studierenden schon in dieser Phase noch besser in Kontakt zu bringen und auf diesem Weg die Studierbarkeit weiter abzusichern. In den Evaluationen sollte daher fokussiert werden, ob Präsenzstunden schon zu Beginn des vorgelagerten Hebräischkurses zu einer noch größeren Studierbarkeit beitragen können. In der vorgelegten Stellungnahme hat die Hochschule signalisiert diesen Punkt in den Evaluationen aufzugreifen und, sollte es Bedarf geben, entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Dies wird durch das Gutachtergremium begrüßt.

Aus den Gesprächen war außerdem zu entnehmen, dass die Betreuungsleistung der Lehrenden aber auch des unterstützenden Personals als sehr gut eingeschätzt wird. Es wurde deutlich, dass

aus Sicht der Studierenden die Lernformate sinnvoll eingesetzt werden und Lehrende auch in den Selbstlernphasen für die Studierenden ansprechbar sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- In den Evaluationen sollte fokussiert werden, ob Präsenzstunden schon zu Beginn des vor-gelagerten Hebräischkurses zu einer noch größeren Studierbarkeit beitragen können.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Dem Selbstbericht zufolge wird in den grundständigen Studiengängen den Studierenden die ganze Breite des theologischen Fächerkanons in Wahlangeboten zugänglich gemacht. Die Modulangebote verpflichten sich auf klar benannte Qualifikationsziele und lassen zugleich der Anpassung des Lehrangebots an aktuelle Forschungsfragen Raum. Das Gespräch mit unterschiedlichen Nachbardisziplinen gehört zur Fachkultur und stiftet schon aufgrund der unterschiedlichen Methodiken in den theologischen Fächergruppen ein breites Setting an heterogenen Kompetenzen, die sich Studierende im Rahmen der Studiengänge eignen können. Die verschiedenen Fächer und Disziplinen der Evangelischen Theologie sind intensiv in die jeweils einschlägigen Forschungsprozesse eingebunden. Durch diesen intensiven Austausch mit Nachbardisziplinen innerhalb aber auch außerhalb der Hochschule wird auch das Curriculum jeweils an den aktuellen Forschungsfragen (vor dem Hintergrund der Forschungsgeschichte) ausgerichtet, die zeitnah in die Lehre integriert werden können.

Alle Lehrenden, insbesondere auf Professurebene, sind in ständigem Austausch mit ihrer jeweiligen nationalen und internationalen Scientific Community, sei es durch Tagungen oder andere Forschungszusammenhänge. Forschungsfreisemester unterstützen diese Tätigkeiten und werden regelmäßig (alle 8 Semester) in Anspruch genommen. Die Finanzierung von Tagungen wird in der Regel durch Drittmittel realisiert.

Im Rahmen des „Marburg Moduls“ (angesiedelt im Bereich der „MarSkills“) bearbeiten Studierende der Bachelorstudiengänge und Lehrende unterschiedlicher Disziplinen gemeinsam aktuelle Themen von gesellschaftlicher Relevanz, die einen inter- bzw. transdisziplinären Zugriff benötigen, wie beispielsweise Fragen zum Klimaschutz, der gesellschaftlichen Teilhabe oder der Lebensqualität. Das

„Marburg Modul“ findet in Form eines Projektseminars statt, Projektvorschläge können sowohl von Studierenden als auch Lehrenden eingereicht werden.

Die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung der Veranstaltungen im Weiterbildungsmasterstudiengang, aber auch die methodisch-didaktische Herangehensweise wird bei jedem Durchgang überprüft und aktuelle Themen werden eingepflegt, oder können sogar durch die Studierenden im Semesterverlauf eingebracht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den an der Hochschule geführten Gesprächen wurde sehr deutlich, dass der interdisziplinäre Gedanke, der in allen Marburger Curricula eingewoben ist, den fachlich-inhaltlichen Austausch schon innerhalb der Hochschule befördert. Darüber hinaus sind alle Lehrenden in die Fachwelt vernetzt, nehmen an Konferenzen und Tagungen teil. Der Fachbereich ist im Gremium des Fakultäten-tages der Deutschen Hochschulen sehr stark involviert und nimmt damit den Fachdiskurs nicht nur auf, sondern gestaltet ihn aktiv mit. Dies wird, wie schon erwähnt, auch in der Gestaltung des hier vorgelegten / begutachteten (?) Bachelorstudiengangs sichtbar, da die Philipps-Universität Marburg hier einen Pilotstudiengang entworfen hat, um die Debatte um die Modernisierung der theologischen Ausbildung weiterhin mitzugestalten.

Internationalisierung spielt in allen Studiengängen insofern eine Rolle, als die Lehrenden nicht nur in die nationale, sondern auch in die internationale Fachcommunity vernetzt sind und so aktuelle Themen in die Lehrveranstaltungen einfließen lassen können. Der Fachbereich ist am Graduiertenkolleg „Inszenierung religiöser Atmosphäre in antiken Kulturen“ beteiligt und setzt auch einen Fokus in der Genderforschung, wobei auch die Kooperation mit dem Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung der Philipps-Universität Marburg genutzt wird. Darüber hinaus wird die fachlich-inhaltliche Aktualität der Studiengänge durch die internen Zielvereinbarungen an der Hochschule unterstützt, die regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden. Hier hat sich die Fakultät Profilthemen gesetzt, die in Verbindung zu bestehenden Forschungsclustern an der Hochschule sichtbar sind und auf diese einzahlen. Diese Profilierung wird auch in Berufungsverfahren berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Der Studienerfolg wird in Zusammenarbeit mehrerer Referate des Dezernats III – Studium und Lehre und – bei weiterbildenden Studiengängen – zusammen mit dem Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge analysiert. Die zentral aufbereitete Kennzahlenanalyse und die Studienverlaufsstatistik bilden hierfür die wichtigste Datenbasis. Sie führen Daten zu Einschreibungen sowie Absolvent:innen zusammen und ermöglichen unter Wahrung des Datenschutzes eine längsschnittliche Studienverlaufs- und Studienerfolgsanalyse. Sie bilden häufig den Ausgangspunkt für tiefergehende Analysen des Studienerfolgs durch nachfolgende quantitative oder auch qualitative Evaluationen und Datenanalysen.

Im Rahmen von gemeinsamen Ergebnisbesprechungen zwischen dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen und dem jeweiligen Studiengang selbst werden die Ergebnisse der Analysen gemeinsam aufgearbeitet und daraus Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs und der Weiterentwicklung des Studiengangs abgeleitet und implementiert.

In den weiterbildenden Studiengängen wird die Qualitätssicherung durch eine Auswahl und Kombination quantitativer und qualitativer Qualitätssicherungsinstrumente gewährleistet, die an die Bedarfe und spezifischen Merkmale der Weiterbildungsstudierenden angepasst sind. Die Qualitätssicherung umfasst quantitative Instrumente (u.a. die Lehrveranstaltungsevaluation, die Modulevaluation, die Absolventenstudie im Rahmen des „Kooperationsprojekt Absolventenstudien (KOAB)“) und qualitative Instrumente. Zuletzt genannte sind angesichts der Besonderheiten der Weiterbildungsstudierenden in der Qualitätssicherung von großer Bedeutung. Zu den Besonderheiten in den weiterbildenden Studiengängen zählen z.B. die Heterogenität der Studierenden, die hohen zeitlichen Belastungen der Studierenden aufgrund des berufsbegleitenden Charakters des Studiums und die teilweise recht kleinen Kohortengrößen, die eine sinnvolle Auswertung von quantitativen Daten erschweren.

Die Zusammenarbeit des Fachbereichs in Qualitätssicherungsfragen mit dem Referat "Qualitätssicherung in Studiengängen" des Studiendekanats ist nach Aussage der Hochschule sehr rege. Fast alle vorhandenen Instrumente zur Qualitätssicherung wurden in den Studiengängen des Fachbereichs bereits angewendet, darunter Studieneingangsbefragungen, Studiengangsevaluationen, Absolventenstudien, Lehrveranstaltungs- und Modulevaluationen, Kennzahlenanalysen, Studienverlaufsstatistiken. Die Ergebnisse der Lehrevaluationen werden laut Selbstbericht vom „Dezernat III B2 – Lehrevaluation“ an die jeweiligen Lehrenden übermittelt. Die Lehrenden koppeln die

Ergebnisse mit den Studierenden gegen Ende des Semesters zurück, um die Evaluationserkenntnisse besser einordnen zu können und daraus individuelle Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre abzuleiten.

Aus den durchgeführten Modulevaluationen wurden verschiedene Anpassungen abgeleitet(,) und beispielsweise eine genauere Beschreibung der Qualifikationsziele und Inhalte der Module (v.a. im Modul „Homiletik“), eine Überprüfung der Lehrveranstaltungsformen (u.a. Hinzunahme eines Praxisprojekts im Modul „Religionspädagogik“, um Theorie und Praxis besser miteinander zu verzahnen) sowie engere Abstimmungen zwischen den Lehrveranstaltungen (Seminar und Tutorium) im Einführungsmodul vorgenommen. Zusätzlich dazu wurden eine Erhebung zum Thema „Rückkehr zur Präsenzlehre“, eine Studieneingangsbefragung sowie eine Studiengangsevaluation durchgeführt, aus denen ebenfalls Maßnahmen abgeleitet wurden.

Darüber hinaus nimmt der Fachbereich mit seinen Studiengängen seit 2008 an dem bundesweiten, vom Institut für angewandte Statistik (ISTAT) geleiteten Kooperationsprojekt der Absolventinnen- und Absolventenstudie (KOAB) teil, in der die Absolventinnen und Absolventen 1,5 Jahre nach ihrem Abschluss zu ihrem Studium und der derzeitigen beruflichen Situation befragt werden. Die Ergebnisse bestätigen die generelle Zufriedenheit mit dem Studiengang: 96% der Absolvent:innen sind aus heutiger Sicht mit ihrem Studium an der Philipps-Universität Marburg zufrieden oder sehr zufrieden. 84% würden sich rückblickend noch einmal für denselben Studiengang entscheiden.

Für Studierende besteht die Gelegenheit zur Mitwirkung in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung, insbesondere im Fachbereichsrat, im Studienausschuss und im Prüfungsausschuss über die studentischen Vertretungen. Für die Überprüfung der Curricula ist der Studienausschuss zuständig, der auch lehr- und studienbezogene Vorlagen für den Fachbereich erarbeitet. Für Prüfungsangelegenheiten ist ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Die Mitwirkung und Initiative der Studierenden bei der Gestaltung von Lehrveranstaltungen in den Modulen wird explizit über die Einladung von Studierenden in Besprechungen der Fachgebiete zur Lehrplanung der folgenden Semester gefördert. Darüber hinaus findet in jedem Wintersemester das "Forum theologische Bildung" statt, in welchem statusgruppenübergreifend spezifische Fragestellungen für die Weiterentwicklung der Studiengänge diskutiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Qualitätsmanagement an der Philipps-Universität Marburg ist fest in die hochschulischen Prozesse integriert. Dabei wird neben der kontinuierlichen Qualitätssicherung in den Studiengängen auch die Qualitäts(-weiter-)entwicklung der Studiengänge fokussiert. Das zentrale Referat „Qualitätssicherung in Studiengängen“ (QSS) unterstützt und begleitet alle dezentral umzusetzenden Qualitätssicherungsvorhaben der Studiengänge im Qualitätskreislauf, um passgenaue Instrumentarien

und Maßnahmen anzuwenden und – u.a. auf Basis der Empfehlungen aus der letzten Akkreditierung – dialogisch (weiter) zu entwickeln.

In diesem System ist auch der Austausch von Lehrenden und Studierenden essenziell und findet, wie schon dargestellt (siehe 2.2.6 Studierbarkeit), und wird intensiv gelebt. Neben quantitativen Befragungen und Evaluationen wird viel Wert auf qualitative und mündliche Formate gelegt, so beispielsweise das "Forum theologische Bildung" oder die Mittagsgespräche. Insbesondere in der Entwicklung des neuen Bachelorstudiengangs waren die Studierenden immer wieder über dialogische Formate eingebunden und aufgefordert sich an dessen Konzeptionierung zu beteiligen.

Neben der Studieneingangs- sowie der jährlichen Absolventenbefragung werden regelmäßige lehrveranstaltungs-, studiengangs- und modulspezifische Evaluationen durchgeführt, die i.d.R. noch während des Seminars zusammen mit den Studierenden oder in Feedbackgesprächen diskutiert werden, um Verbesserungspotenziale zu identifizieren. So wurde beispielsweise das Feedback der Studierenden aus dem Weiterbildungsstudiengang aufgenommen und die Prüfungslast am Ende des Semesters verringert.

Die erhobenen Kennzahlen und Evaluationsergebnisse fließen in die Meilensteinplanung zwischen Hochschulleitung und Fakultät ein und werden auch an dieser Stelle für die Entwicklung der Studiengänge nutzbar gemacht.

Auf Grundlage des geschlossenen Regelkreises und den aufgezeigten Prozessen ist das Gutachtergremium der Überzeugung, dass die Einführung des Bachelorstudiengangs sinnvoll geleistet und begleitet werden kann. Wie schon dargestellt (vgl. 2.2.6 Studierbarkeit) ist das Gremium dennoch der Ansicht, dass ob des Novums (Modellcharakter), um das es sich hier handelt, insbesondere die erweiterte Studieneingangsphase über die ersten Semester, mit dem speziellen Fokus auf den Spracherwerb, außerhalb des bereits vorhandenen, standardisierten Erhebungszyklus unter Rückgriff auf quantitative und qualitative Instrumente evaluiert werden sollte, um die Studierbarkeit abzusichern.

Der Studienerfolg der Studierenden wird an der Philipps-Universität Marburg durch vielfältige Unterstützungsangebote gefördert. Es gibt eine umfassende Studienberatung, die individuelle Betreuung und Orientierungshilfe bietet. Insgesamt steht die Hochschule für eine hohe Qualität in Lehre und Forschung, die darauf abzielt, die Studierenden bestmöglich auf ihre berufliche Zukunft vorzubereiten und eine nachhaltige akademische Entwicklung zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Philipps-Universität Marburg ist nach eigener Aussage eine wertschätzende, verantwortungsvolle und von Neugierde getriebene Gemeinschaft. Die Vielfalt der Fächer und der Menschen verbindet sich in Marburg mit einer großen Offenheit für die transdisziplinäre Zusammenarbeit, der Freude am Diskurs und einer respektvollen Begegnung auf Augenhöhe. Die Erreichung von Gleichstellung und der Abbau von Diskriminierungen sind daher selbstverständliche Aufgaben der Philipps-Universität und Voraussetzung für einen diversitätssensiblen und wertschätzenden Umgang aller Hochschulangehörigen miteinander. Vielfalt ist für die Hochschule gesellschaftliche Realität und Bereicherung. Zentrales Ziel ist es, eine wertschätzende und diskriminierungsarme Forschungs-, Lehr-/Lern- und Arbeitsumgebung zu bieten, die es allen ermöglicht, ihr volles Potential zu entfalten, kreativ an den Fragestellungen der Zukunft zu arbeiten und sich in herausragender Forschung und Lehre zu engagieren. Dies spiegelt sich in den auf Qualität ausgerichteten Leitsätzen zur Marburger Berufungskultur wider.

Familienfreundlichkeit, Diversität/Antidiskriminierungsarbeit und Gleichstellung werden an der Philipps-Universität Marburg als inhaltlich verflochtene und zugleich organisational eigenständige Arbeitsfelder betrachtet. Die Hochschule ist davon überzeugt, dass nur starke Strukturen in allen Bereichen der Antidiskriminierungsarbeit Gleichstellung und Vielfalt zielgruppengerecht voranbringen und dauerhaft Chancengleichheit auf allen Qualifikationsstufen herstellen können.

Aktiv in der Beratung von Betroffenen, der Präventions- und Aufklärungsarbeit sowie in der Entwicklung innovativer Konzepte und effektiver Maßnahmen sind die zentralen und die dezentralen Studienberatungen, die zentralen und die dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, die Stabsstelle Antidiskriminierung und Diversität, der Familienservice und die Servicestelle für behinderte Studierende.

Zentrale Konzepte bilden hierbei der Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2023-2028, der mit einem integrativen Konzept erstmals systematisch mehrere Ungleichheitsdimensionen in den Blick nimmt, und die Diversitätsstrategie der Philipps- Universität Marburg 2023-2027, die eine noch tragfähigere Arbeitsstruktur etablieren, vorhandene Expertise einbinden und auf diese Weise im Bereich der Antidiskriminierungsarbeit dauerhaft innovative Impulse geben soll. Im Jahr 2023 hat die Philipps-Universität Marburg erfolgreich das „Diversity Audit“ des Stifterverbandes durchlaufen.

Studierende in besonderen Lebenslagen erfahren Unterstützung durch zahlreiche Beratungs- und Anlaufstellen. Der Familienservice berät studierende und lehrende Eltern zu allen Vereinbarkeits-themen und unterstützt durch Kinder- und Ferienbetreuungsangebote. Die Hochschule bietet

außerdem an vielen Standorten familiengerechte Arbeits- und Lernräume. Über die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten werden Fonds für Studierende mit Kind(ern) angeboten, aus denen Kinderbetreuung für Veranstaltungen außerhalb der offiziellen Betreuungszeiten oder in der Examensphase erstattet werden können. 2015 wurde die Philipps-Universität Marburg erstmals mit dem Gütesiegel „Familienfreundliche Hochschule Land Hessen“ ausgezeichnet. Dieses Siegel wurde 2023 bereits zum zweiten Mal re-zertifiziert.

Umfassende Beratung zu den Themenbereichen Diversität und Diskriminierungsschutz bietet die Stabsstelle Antidiskriminierung und Diversität, sowohl für Betroffene als auch in Fort- und Weiterbildung im Bereich Prävention. Über das Projekt EStER (Empowerment für Studierende mit Erfahrungen mit Rassismus) wird betroffenen Studierenden ein breites Angebot zur Vernetzung und Unterstützung angeboten. Die Servicestelle für behinderte Studierende als eine von mehreren Beratungsangeboten im Bereich Studium und Lehre berät umfassend zu allen Aspekten im Themenfeld Studium mit Behinderung oder chronischen bzw. psychischen Erkrankungen, wie Nachteilsausgleich, technische Hilfsmittel, Studienassistenzen oder studentisches Wohnen. Weitere Tätigkeitsbereiche sind die Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Reduzierung digitaler Barrieren sowie der Aufbau und die Begleitung verschiedener Vernetzungsangebote für Studierende, wie z.B. eine Selbsthilfegruppe zum Thema „Mental Health“.

Die Familienförderung, der Nachteilsausgleich und die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums sind hochschulweit in den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- bzw. Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg (Bachelor § 28, Master § 26) geregelt. Die Fachbereiche können darüberhinausgehende Regelungen in ihren Studien- und Prüfungsordnungen erlassen.

Am Fachbereich Evangelische Theologie gibt es das Amt der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Der neue „TINFLA*- und Gleichstellungsförderplan4“ bezieht sich auf die Situation aller Frauen* am Fachbereich und hat die Aufgabe, Benachteiligungen von Frauen* am Fachbereich aufzuzeigen und aufzuheben, um so eine tatsächliche Gleichberechtigung aller Geschlechter zu erreichen. Der aktuelle Plan wurde unter neuem Namen 2024 im Fachbereichsrat verabschiedet.

Mit dem 2010 eingesetzten Diversity-Ausschuss trägt der Fachbereich zugleich der Tatsache Rechnung, dass zur Aufhebung von Diskriminierung und für die tatsächliche Gleichberechtigung Aller eine über die Kategorie Geschlecht hinausgehende Sensibilisierung und entsprechende Maßnahmen notwendig sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Philipps-Universität Marburg verfügt über weitreichende Konzepte, die Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich sowie Schutz gegenüber sexueller Gewalt und Schutz vor weiteren

Formen von Diskriminierung in den Blick nehmen. Auch verfügt sie über Pläne, die sie zu einer familienfreundlichen Hochschule machen.

Der Fachbereich nimmt die hochschulweiten Konzepte ernst und implementiert sie in den Studienbetrieb. Mit einer / einem eigenen studentischen Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten, dem Vertrauensrat und einem äußerst aktuellen (2024) „TINFLA*-und Gleichstellungsförderplan“ und weiteren Gremien wird dies nur weiter ausbuchstabiert sowie durch einen Familienraum, der auch 2024 geschaffen wurde, positiv ergänzt. Im Gespräch mit den Studierenden fiel auf, dass diese vielfältigen Ansprechpersonen und die universitätsweiten Angebote, gerade über die Orientierungseinheit hinaus, seitens der Verantwortlichen noch transparenter gemacht werden könnten. Nach Ansicht der Gutachter:innen sollten bestehende Angebote bezogen auf Nachteilsausgleiche oder auch Beratungsstellen und Ansprechpersonen (Fachbereich bzw. hochschulweit) daher noch deutlicher platziert und beständiger kommuniziert werden. Das Gutachtergremium erachtet das Engagement der Hochschule (siehe Stellungnahme) als vorbildlich und unterstützt den Fachbereich dabei, auch im Rahmen von Orientierungseinheiten verstärkt auf die unterschiedlichen Angebote, die eine große Unterstützung für Studierende darstellen können, hinzuweisen.

Schutzkonzepte zur Prävention sexueller Gewalt werden aktuell in den Einrichtungen der EKD erarbeitet und institutionell verankert. Die Auseinandersetzung mit diesem Thema nimmt einen großen Stellenwert im, auch gesellschaftlichen, Diskurs ein. Dadurch, dass die Universität über kein eigenes einschlägiges Schutzkonzept verfügt, hat der:die studentische Verantwortliche begonnen, ein für den Fachbereich gedachtes Schutzkonzept auszuarbeiten. Das Gutachtergremium empfiehlt daher, neben der kontinuierlichen Transparenzmachung der vorhandenen Maßnahmen, ein dezidiertes Schutzkonzept, das auch Fortbildung für Lehrende in den Blick nimmt, für den Fachbereich zu entwickeln. Die Ausführungen, die die Hochschule hierzu in der Stellungnahme gemacht hat, sind vollumfänglich nachvollziehbar und die vorhandenen Maßnahmen als durchaus positiv zu bewerten. Im Lichte der kirchlichen Entwicklungen erachtet es das Gutachtergremium dennoch als sinnvoll, die Empfehlung aufrecht zu erhalten und im Rahmen der Studiengangsentwicklungsprozesse immer wieder zu überprüfen, inwieweit ein eigenes oder auch ein übergreifendes Schutzkonzept als wertvoll erachtet wird.

Der Fachbereich ist angesiedelt im Gebäude der Alten Universität, das allerdings nur einschränkt barrierefrei zugänglich ist, erfreut sich einer beachtlichen Atmosphäre und einer guten Begleitung durch die Verantwortliche für Bauschutz etc. Bereits im Verfahren der letzten Reakkreditierung wurde empfohlen, die Barrierefreiheit zu erhöhen – ein Anliegen, welchem der Fachbereich bzw. die Universität im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch nachgekommen ist. Weitere Vorhaben konnten, unverschuldet durch den Fachbereich, noch nicht umgesetzt werden. Das Gutachtergremium begrüßt die bereits getroffenen Maßnahmen und spricht erneut die Empfehlung aus, die barrierefreie Zugänglichkeit des Gebäudes weiter zu verbessern. Insbesondere sollten Lösungen zur

Erreichbarkeit der oberen Seminarräume (z. B. durch Rampen oder gegebenenfalls den Einbau eines Aufzugs) weiterhin geprüft und, sofern möglich, umgesetzt werden. Die Einschränkungen, die sich durch den Denkmalschutz des Gebäudes ergeben (siehe Stellungnahme), sind dabei für die Gutachter:innen absolut nachvollziehbar. Positiv ist daher an dieser Stelle zu vermerken, dass der Fachbereich kontinuierlich darum bemüht ist, auch die Lehrplanung, sollten Einschränkungen rechtzeitig angezeigt werden, so zu organisieren, dass eine maximale Zugänglichkeit gesichert wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende studiengangsübergreifende Empfehlungen:

- Das Gutachtergremium empfiehlt, neben der kontinuierlichen Transparenzmachung der vorhandenen Maßnahmen, ein dezentriertes Schutzkonzept, das auch Fortbildung für Lehrende in den Blick nimmt, für den Fachbereich zu entwickeln.
- Das Gutachtergremium begrüßt die bisher getroffenen Maßnahmen, empfiehlt jedoch insbesondere weiter an der barrierefreien Zugänglichkeit (Rampen, evtl. Fahrstuhl) des Hauses wie auch an der oberen Seminarräume zu arbeiten.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Die Berufspraxisvertretung, Frau Dr. Schmucker, konnte aus persönlichen Gründen nicht an der Begehung teilnehmen und wurde auf Aktenlage im Verfahren beteiligt.
- In der Stellungnahme vom 08.05.2025 nimmt die Philipps-Universität Marburg Bezug auf die durch das Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage sowie die formulierten Empfehlungen. Die Stellungnahme und der damit eingereichte Evaluationsplan dienen als weitere Bewertungsgrundlage für das Gutachtergremiumen. Sich daraus ergebende Anpassungen sind jeweils im Text dargestellt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22. Juli 2019 des Landes Hessen

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Claudia Janssen**
Professur für Neues Testament und Theologische Geschlechterforschung
Kirchliche Hochschule Wuppertal
- **Prof. Dr. Bertram Schmitz**
Professur für Religionswissenschaft
Friedrich-Schiller-Universität Jena

3.2 Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- **Isolde Schmucker**
Pfarrerin, Kirchenrätin
Leitung des Referates Ausbildung und ausbildungsbezogene Personalentwicklung
Landeskirchenamt München

3.3 Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- **Lucas Froemberg**

Evangelische Theologie (Diplom)

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):

- **Prof. Dr. Regina Sommer**

Pfarrerin

Leiterin des Referates Theologische Aus-, Fort- und Weiterbildung Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang 01 „Evangelische Theologie“ (B.A.)

Da es sich beim Bachelorstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) um eine Erstakkreditierung handelt, liegen für diesen Studiengang noch keine Daten vor.



Studiengang 02 „Evangelische Theologie“ (Mag. Theol.)

Für den Magisterstudiengang „Evangelische Theologie“ (Mag. Theol.) werden die Studierenden, die sich für das kirchliche Examen entscheiden, gesondert erfasst und sind jeweils in der zweiten Tabelle dargestellt.

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

Semester-bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2024/2025	1	0	0	0	--	0	0	--	0	0	--
SS 2024	2	2	0	0	--	0	0	--	0	0	--
WS 2023/2024	3	1	0	0	--	0	0	--	0	0	--
SS 2023	1	1	0	0	--	0	0	--	0	0	--
WS 2022/2023	5	3	0	0	--	0	0	--	0	0	--
SS 2022	1	1	0	0	--	0	0	--	0	0	--
WS 2021/2022	2	2	0	0	--	0	0	--	0	0	--
SS 2021	1	1	0	0	--	0	0	--	0	0	--
WS 2020/2021	5	4	1	1	20,0%	1	1	20,0%	1	1	20,0%
SS 2020	3	1	0	0	--	0	0	--	0	0	--
WS 2019/2020	7	1	0	0	--	0	0	--	0	0	--
SS 2019	7	4	0	0	--	0	0	--	0	0	--
WS 2018/2019	11	3	4	2	36,4%	4	2	36,4%	4	2	36,4%
SS 2018	12	4	0	0	--	0	0	--	0	0	--
WS 2017/2018	15	6	2	2	13,3%	4	4	26,7%	7	7	46,7%
SS 2017	21	9	1	0	4,8%	2	1	9,5%	3	1	14,3%
WS 2016/2017	24	10	4	1	16,7%	4	1	16,7%	5	2	20,8%
Insgesamt	121	53	12	6	9,9%	15	9	12,4%	20	13	16,5%

Kirchliches Examen

Semester-bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2024/2025	6	2	0	0	--	0	0	--	0	0	--
SS 2024	2	1	0	0	--	0	0	--	0	0	--
WS 2023/2024	8	4	0	0	--	0	0	--	0	0	--
SS 2023	0	0	0	0	--	0	0	--	0	0	--
WS 2022/2023	8	3	0	0	--	0	0	--	0	0	--
SS 2022	3	1	0	0	--	0	0	--	0	0	--
WS 2021/2022	15	10	0	0	--	0	0	--	0	0	--
SS 2021	6	3	0	0	--	0	0	--	0	0	--
WS 2020/2021	22	15	0	0	--	0	0	--	0	0	--
SS 2020	9	2	0	0	--	0	0	--	0	0	--
WS 2019/2020	32	19	0	0	--	0	0	--	0	0	--
SS 2019	13	7	0	0	--	0	0	--	0	0	--
WS 2018/2019	37	21	0	0	--	0	0	--	0	0	--
SS 2018	13	8	0	0	--	0	0	--	0	0	--
WS 2017/2018	39	22	2	1	5,1%	2	1	5,1%	2	1	5,1%
SS 2017	28	14	0	0	--	0	0	--	0	0	--
WS 2016/2017	44	22	1	1	2,3%	2	1	4,5%	4	2	9,1%
Insgesamt	285	154	3	2	1,1%	4	2	1,4%	6	3	2,1%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Semester-bezogene Kohorten	Sehr gut	Gut	Befriedi-gend	Ausreich-end	Mangelhaft/Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2024/2025	0	0	0	0	0
SS 2024	0	0	0	0	0
WS 2023/2024	0	0	0	0	0
SS 2023	0	0	0	0	0
WS 2022/2023	0	0	0	0	0
SS 2022	0	0	0	0	0
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	1	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	2	2	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	2	4	1	0	0
SS 2017	1	2	0	0	0
WS 2016/2017	3	4	0	0	0
Insgesamt	9	12	1	0	0

Kirchliches Examen

Semester-bezogene Kohorten	Sehr gut	Gut	Befriedi-gend	Ausreich-end	Mangelhaft/Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2024/2025	0	0	0	0	0
SS 2024	0	0	0	0	0
WS 2023/2024	0	0	0	0	0
SS 2023	0	0	0	0	0
WS 2022/2023	0	0	0	0	0
SS 2022	0	0	0	0	0
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	0	1	1	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	1	3	1	0	0
Insgesamt	1	4	2	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Semester-bezogene Kohorten	Studien-dauer in RSZ oder schneller	Studien-dauer in RSZ + 1 Semester	Studien-dauer in RSZ + 2 Semester	Studien-dauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2024/2025	--	--	--	--	--
SS 2024	--	--	--	--	--
WS 2023/2024	--	--	--	--	--
SS 2023	--	--	--	--	--
WS 2022/2023	--	--	--	--	--
SS 2022	--	--	--	--	--
WS 2021/2022	--	--	--	--	--
SS 2021	--	--	--	--	--
WS 2020/2021	100,0%	--	--	--	100,0%
SS 2020	--	--	--	--	--
WS 2019/2020	--	--	--	--	--
SS 2019	--	--	--	--	--
WS 2018/2019	100,0%	--	--	--	100,0%
SS 2018	--	--	--	--	--
WS 2017/2018	28,6%	28,6%	42,9%	--	100,0%
SS 2017	33,3%	33,3%	33,3%	--	100,0%
WS 2016/2017	57,1%	--	14,3%	28,6%	100,0%
Insgesamt	43,2%	9,1%	20,5%	27,3%	100,0%

Kirchliches Examen

Semester-bezogene Kohorten	Studien-dauer in RSZ oder schneller	Studien-dauer in RSZ + 1 Semester	Studien-dauer in RSZ + 2 Semester	Studien-dauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2024/2025	--	--	--	--	--
SS 2024	--	--	--	--	--
WS 2023/2024	--	--	--	--	--
SS 2023	--	--	--	--	--
WS 2022/2023	--	--	--	--	--
SS 2022	--	--	--	--	--
WS 2021/2022	--	--	--	--	--
SS 2021	--	--	--	--	--
WS 2020/2021	--	--	--	--	--
SS 2020	--	--	--	--	--
WS 2019/2020	--	--	--	--	--
SS 2019	--	--	--	--	--
WS 2018/2019	--	--	--	--	--
SS 2018	--	--	--	--	--
WS 2017/2018	100,0%	--	--	--	100,0%
SS 2017	--	--	--	--	--
WS 2016/2017	20,0%	20,0%	40,0%	20,0%	100,0%
Insgesamt	41,3%	13,3%	21,3%	24,0%	100,0%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Studiengang 03 „Evangelische Theologie“ (M.Th.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

Semester-bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2024/2025	0		0	0	--	0	0	--	0	0	--
SS 2024	0		0	0	--	0	0	--	0	0	--
WS 2023/2024	0		0	0	--	0	0	--	0	0	--
SS 2023	0		0	0	--	0	0	--	0	0	--
WS 2022/2023	0		0	0	--	0	0	--	0	0	--
SS 2022	31	16	0	0	--	0	0	--	0	0	--
WS 2021/2022	0		0	0	--	0	0	--	0	0	--
SS 2021	0		0	0	--	0	0	--	0	0	--
WS 2020/2021	0		0	0	--	0	0	--	0	0	--
SS 2020	0		0	0	--	0	0	--	0	0	--
WS 2019/2020	0		0	0	--	0	0	--	0	0	--
SS 2019	28	18	19	13	67,9%	24	16	85,7%	24	16	85,7%
WS 2018/2019	0		0	0	--	0	0	--	0	0	--
SS 2018	0		0	0	--	0	0	--	0	0	--
WS 2017/2018	0		0	0	--	0	0	--	0	0	--
SS 2017	0		0	0	--	0	0	--	0	0	--
WS 2016/2017	0		0	0	--	0	0	--	0	0	--
Insgesamt	59	34	19	13	32,2%	24	16	40,7%	24	16	40,7%

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Semester-bezogene Kohorten	Sehr gut	Gut	Befriedi-gend	Ausreich-end	Mangelhaft/Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2024/2025	0	0	0	0	0
SS 2024	0	0	0	0	0
WS 2023/2024	0	0	0	0	0
SS 2023	0	0	0	0	0
WS 2022/2023	0	0	0	0	0
SS 2022	0	0	0	0	0
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019	9	15	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	0	0	0	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	0	0	0	0	0
Insgesamt	9	15	0	0	0

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Semester-bezogene Kohorten	Studien-dauer in RSZ oder schneller	Studien-dauer in RSZ + 1 Semester	Studien-dauer in RSZ + 2 Semester	Studien-dauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2024/2025	--	--	--	--	--
SS 2024	--	--	--	--	--
WS 2023/2024	--	--	--	--	--
SS 2023	--	--	--	--	--
WS 2022/2023	--	--	--	--	--
SS 2022	--	--	--	--	--
WS 2021/2022	--	--	--	--	--
SS 2021	--	--	--	--	--
WS 2020/2021	--	--	--	--	--
SS 2020	--	--	--	--	--
WS 2019/2020	--	--	--	--	--
SS 2019	79,2%	20,8%	--	--	100,0%
WS 2018/2019	--	--	--	--	--
SS 2018	--	--	--	--	--
WS 2017/2018	--	--	--	--	--
SS 2017	--	--	--	--	--
WS 2016/2017	--	--	--	--	--
Insgesamt	72,2%	23,6%	2,8%	1,4%	100,0%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.11.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	15.11.2024
Zeitpunkt der Begehung:	04.03.2025 und 05.03.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschullehrende, Studierende, Hochschulleitung und -verwaltung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Büros, Bibliothek, studentisch verwaltete Räumlichkeiten, etc.

2.1 Studiengang 01 „Evangelische Theologie“ (B.A.)

Erstakkreditierung

2.2 Studiengang 02 „Evangelische Theologie“ (Mag. Theol.)

Beim Magisterstudiengang handelt es sich um einen nicht gestuften Studiengang, den die Hochschule dennoch begutachtet lässt. Die letzte Akkreditierung von gemeinsam mit der letzten Akkreditierung des Masterstudiengangs „Evangelische Theologie“ (M.Th.) statt.

2.3 Studiengang 03 „Evangelische Theologie“ (M.Th.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 19.09.2006 bis 30.09.2011 ACQUIN e.V.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 28.09.2011 bis 30.09.2019 ACQUIN e.V.
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 25.06.2019 bis 30.09.2025 ACQUIN e.V.

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen.

³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewandten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)